

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

266 (4.8.1906) Badischer Landtag. Zweite Kammer. 143. öffentliche
Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 266.

Samstag, 4. August

1906.

Badischer Landtag.

== Zweite Kammer. ==

143. öffentliche Sitzung

am Donnerstag, den 2. August 1906.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorberatung des Gesetzentwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betreffend. (Druck. Nr. 68) — Druckfache Nr. 68 a — Berichterstatter: Abg. Gießler;
2. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über
 - a. die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Müdau und Buchen betreffend. Berichterstatter: Abg. Baufschach;
 - b. die Bitte der Gemeinden Hemmenhofen, Radolfzell usw., des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Dehningen, Wangen usw., die Erstellung einer Lokalbahn von Radolfzell nach Dehningen betr., ferner die Bitte der Gemeinde Gallungen, die Fortsetzung dieser Lokalbahn bis Schaffhausen betr.; Berichterstatter: Abg. Brodmann;
 - c. die Bitte der Gemeinde Hasmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr; Berichterstatter: Abg. Neuwirth;
 - d. die Bitte der Gemeinde Bleibach, Altjmonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gärtenbach nach Furtwangen betr.; Berichterstatter: Abg. Morgensthaler;
 - e. die Bitte des früheren Eisenbahnunternehmers C. E. Röhger in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste; Berichterstatter: Abg. Horst;
3. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenswärters a. D. Jakob Geckler in Unterwiesheim um Erhöhung seiner Pension; Berichterstatter: Abg. Kräuter.

Am Regierungstisch: Minister des Innern Dr. Schenkel, Geh. Oberregierungsrat Weingärtner.

Präsident Dr. Wilkens eröffnet die Sitzung um 9 Uhr 25 Minuten.

Es wird folgender Einlauf verlesen:

Mitteilung des Präsidiums der Ersten Kammer, daß diese den Gesetzentwurf, die Vermögenssteuer betreffend, abermals beraten und in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen habe.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben erhält zunächst das Wort Berichterstatter Abg. Gießler (Zentr.): Nachdem das Vermögenssteuergesetz, wie eben der Herr Präsident verkündet hat, in beiden Kammern angenommen ist, also wohl Gesetzeskraft erlangen wird, können wir auch in die Beratung des Gesetzentwurfs über Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung eintreten. Der Entwurf beabsichtigt ja in allererster Linie, die Gemeindebesteuerung dem neuen Vermögenssteuergesetz anzupassen. Darüber handeln Artikel 3 und 4 des Gesetzes. Gleichzeitig sind aber noch zwei andere Materien in dem Gesetz mitbehandelt. Die erste betrifft die Möglichkeit, auch gegen den Willen der Beteiligten eine Gemarzungsgrenzverlegung vorzunehmen, die zweite die Bildung von besonderen Kommissionen in den Gemeinden und die Möglichkeit, hier Frauen zuzuziehen.

Die Kommission hat, wie aus dem Bericht hervorgeht, den Artikel 1 nicht erledigt und beantragt dessen Strich. Sie ist in eine materielle Beratung desselben nicht eingetreten angesichts der Geschäftslage des Hauses, aber auch, weil einige weitere, sehr schwerwiegende materielle Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind. Es wäre, wenn diese Materie wieder geregelt wird, wohl auch zu wünschen, daß die andere Materie über die zusammengefügten Gemeinden eine entsprechende Regelung erfahren möge. Ich möchte dem Wunsche ganz besonders Ausdruck geben. Auch diese Materie bedarf wohl der Revision. Es sind, wie ich weiß, ja auch große Vorarbeiten gemacht durch die Herren Landeskommissäre und die Bezirksamter, und es dürfte daher nicht schwer sein, bei der nächsten Gelegenheit auch das mit zu regeln im Interesse einer Vereinfachung der Gemeindeverwaltung und der Kostenersparnis.

Die zweite Materie betrifft den Vorschlag, den Gemeinden zu ermöglichen, neben dem Gemeinderat besondere Kommissionen zu bilden. Das war bisher nur in den Städten der Städteordnung möglich. Aber durch unsere moderne Entwicklung, insbesondere die großen Aufgaben aller Gemeinden auf sozialem u. hygienischem Gebiete, kann es nur als erspriesslich und zweckmäßig angesehen werden,

wenn diese Möglichkeit auch in größeren Gemeinden wenigstens gegeben wird. Es war nur darüber eine Meinungsverschiedenheit, von welcher Einwohnerzahl an diese Möglichkeit gegeben werden soll. Wir haben uns mit der Großh. Regierung geeinigt, daß in Gemeinden von über 2000 Seelen diese Möglichkeit geschaffen werden soll. Die Mitglieder dieser Kommission sollen von dem Gemeinderat ernannt werden, wie das bisher auch in den Städten der Städteordnung vorgeschrieben war. Bei dem Modus soll es auch für sämtliche Gemeinden und für die Städte der Städteordnung verbleiben. Auf die näheren Gründe will ich nicht eingehen, sondern auf meinen gedruckten Bericht verweisen.

Die zweite Hauptfrage war, daß auch Frauen in den Kommissionen zugezogen werden können, und zwar nicht allein mit beratender Stimme, wie das in der Praxis jetzt in verschiedenen Gemeinden schon vorkam, sondern auch mit Sitz und Stimme. Ihre Kommission hat dem Vorschlag der Regierung grundsätzlich zugestimmt, war aber der Meinung, daß der Vorschlag der Großh. Regierung zu eng ist, weil er sich nur auf drei Gebiete beschränkte, und wir glaubten, daß alle Gebiete, welche überhaupt der Tätigkeit der Frau zugänglich sind, auf welchen die Frau mitraten und mitarbeiten kann, auch für sie erschlossen werden sollen. Die Großh. Regierung hat schließlich auch diesem Grundprinzip zugestimmt. Nur sollte wenigstens die Schranke aufrecht erhalten werden, daß nicht prinzipiell festgelegt wird, daß die Frauen in allen Kommissionen der Gemeindeverwaltung, also auch in solchen, in welche sie ihrer Natur nach nicht mitzureden hätten, aufgenommen werden, daß nicht Kommissionen mit einer Mehrheit von Frauen oder nur aus Frauen gebildet werden, so daß eine Schranke nach beiden Richtungen errichtet wird. Auch darüber hat man sich in der Kommission geeinigt, und so ist Ihnen die Fassung nun vorgeschlagen, wie sie auf Seite 7 meines Berichts niedergelegt ist, daß sowohl für die Gemeindeordnung, wie für die Städte der Städteordnung bestimmt wird: „es kann auch bestimmt werden, daß den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen oder können“. Dadurch wird den Frauen insbesondere auf sozialem Gebiete gewiß ein sehr reiches und weites Feld der Mittätigkeit eröffnet werden, für Arbeitsnachweis, für Fürsorge von weiblichen Arbeitern und von weiblichen Angestellten, für Wohnungsnachweis u. s. f., und wir dürfen hoffen, daß diese Zusammenwirkung der Männer und der Frauen, welche auch für öffentliche Angelegenheiten ein Herz haben, segensreich für unsere Gemeinden schaffen wird.

Man hat sich schließlich in der Mehrheit auf ein Viertel der Mitglieder geeinigt. Es waren ursprünglich, wie mein Bericht darlegt, weitgehendere Anträge gestellt; ich glaube aber, wir werden in diesem Hohen Hause den Vorschlag der Kommission, welcher Ihnen gedruckt vorliegt, annehmen können. Ich möchte Ihnen die Annahme desselben dringend empfehlen. Damit ist auch die Petition des Vereins Frauenbildung-Frauenstudium an sich erledigt. Der Antrag ging ja in derselben Richtung, daß die Mitwirkung der Frauen nicht in der Weise eingeschränkt wird, wie die Regierung vorschlug, sondern daß man ihnen weitere Gebiete erschließen möge. Das ist nun geschehen.

Der Hauptteil des Gesetzentwurfs befaßt sich dann mit der Aufbringung des Gemeindefaufwandes. Hier müssen, wie ich schon gesagt habe, die Bestimmungen der Gemeindeordnung, soweit sie die Umlage betreffen, naturnotwendig umgearbeitet werden infolge des neuen Vermögenssteuergesetzes. Es sind aber gleichzeitig mit auch die übrigen Bestimmungen der Gemeindeordnung und Städteordnung, welche sich auf die Aufbringung der anderen Mittel beziehen, neu redigiert worden und es sind neue Bestimmungen darin aufgenommen worden. Darüber handeln die ersten Paragraphen des Gesetzesvorschlages, und das betrifft insbesondere die Frage der Beiträge und der Gebühren.

Die Kommission ist mit der Großh. Regierung darin einig, daß auch in Zukunft das bisherige System beibehalten werden soll, weil die Gemeinde, welche zwar eine öffentliche Korporation und der kleinste Teil des staatlichen Organismus ist, ihrer Natur nach aber vorwiegend wirtschaftliche Aufgaben für die Gemeindeangehörigen hat, Sorge für ihr wirtschaftliches Fortkommen zu tragen, Veranstaltungen zur Hebung des Verkehrs zu treffen hat, also mehr nach der wirtschaftlichen Seite, als nach der öffentlichen Seite hinzuwirken hat. Deshalb ist es in Theorie und Praxis anerkannt, daß die Aufbringung der Mittel nicht in erster Linie nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit, sondern vorwiegend nach dem Prinzip des Interesses, des Vorteils, geregelt werden soll. Dieses Hauptprinzip tritt ein bei Beurteilung des Maßstabs der Aufbringung der öffentlichen Mittel, einerseits der Umlagen, andererseits der Vorausbeiträge in Form von Beiträgen und Gebühren, aber auch wieder in der Verteilung der Umlagen selbst auf die einfachen Vermögenswerte. Darauf komme ich später zu sprechen.

Also darüber waren wir mit der Großh. Regierung einig, daß im voraus Gebühren und Beiträge erhoben werden sollen in den Fällen, in welchen Einzelne oder einzelne Gruppen besondere Vorteile durch die Veranstaltungen der Gemeinde haben, sei es, daß sie durch fortwährende Benützung diese Vorteile haben, sei es, daß sie größere Kosten der Gemeinde verursachen oder daß sie eine Veranstaltung der Gemeinde vorzugsweise für sich in Anspruch nehmen. Die näheren Darlegungen über den bisherigen Zustand finden Sie in meinem Berichte auf Seite 10-12.

Die Großh. Regierung schlägt nun eine Aenderung nach der Richtung hin vor, daß einmal die Ausdehnungsmöglichkeit gegeben wird, daß also die Vorschriften, welche für die Städte der Städteordnung zutreffen, auf alle Gemeinden ausgedehnt werden. Insbesondere schlägt sie aber vor, daß für alle Gemeinden eine Zwangsvorschrift eingeführt werden soll, daß, wenn und insofern durch die Veranstaltungen der Gemeinden Kosten verursacht werden, welche auf die Umlagen fallen würden, in diesen Fällen Beiträge und Gebühren erhoben werden müssen. Hiergegen wandte sich vor allen Dingen ein fast einstimmiger Widerstand in der Kommission. Man war der Ansicht, daß man es der Selbstverwaltung der Gemeinden überlassen sollte, wann und in welchem Umfange es nötig ist, derartige Vorausbeiträge oder derartige Gebühren zu erheben. Die bisherige Praxis hätte gezeigt, daß man damit in den größten Gemeinden des Landes bisher ganz gut ausgekommen ist, und daß man auch das Vertrauen haben kann, einmal zu der tüchtigen Leitung unserer Städte und unserer Gemeinden, zweitens aber auch zu dem Gemeinsinn der Bürger, daß in allen den Fällen, in welchen derartige Vorteile einzelnen zugute kommen, auch derartige Beiträge und Gebühren in richtiger Weise und in richtiger Höhe durch Gemeindebeschluß

mit Staatsgenehmigung eingeführt werden, so daß es deshalb nicht nötig ist, eine Art *Mußvorschrift*, wie sie § 71 vorsieht, hier einzuführen. Große Bedenken entstanden auch deswegen, weil nicht nur die Frage, ob derartige Gebühren und Beiträge eingeführt werden sollen, unter § 71 fiel, sondern auch die Höhe derselben; man befürchtete, daß dadurch eine ständige Unruhe in die Gemeinden hineinkomme, weil ja fast alle Veranstaltungen der Gemeinden „im öffentlichen oder wirtschaftlichen Interesse liegen“, wie der jetzige Vorschlag sich ausdrückt, so daß dann fast bei allen Veranstaltungen zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren geschritten werden müßte, selbst dann, wenn nur ein Teil derartiger Veranstaltungen durch Umlagen gedeckt werden müßte. Man kann als Beispiel anführen die Unterhaltung eines Stadtparkens, der auch „im öffentlichen Interesse“ und besonders im Gesundheitsinteresse eingeführt wird; wenn die Kosten der Erhaltung nicht durch die Eintrittsgelder gedeckt werden, müßte im anderen Jahre die Erhöhung derselben beschlossen werden. Es sind das vielleicht zu weitgehende Befürchtungen, an und für sich aber wäre durch dieses Prinzip eine Unruhe in die Gemeinde hineingekommen, und auch aus dem Grunde war man nicht geneigt, diese *Mußvorschriften* in § 71 anzunehmen.

Eine grundsätzliche Befürchtung war auch die, daß schwere Fraktionen einmal zwischen der Gemeindeverwaltung und der Staatsverwaltung eintreten könnten, aber auch wieder unter den Organen der Gemeindeverwaltung selbst, Stadtrat und Gemeinderat und Bürgerausschuß. Ein solcher Zustand ist niemals erwünscht; wenn Meinungsverschiedenheiten über die Notwendigkeit der Einführung solcher Beiträge und Gebühren entstehen, auch darüber, in welcher Höhe diese Beiträge einzuführen seien, war es bisher immer noch gelungen, durch gegenseitige Verhandlungen und Erörterungen den richtigen Weg zu finden. Es ist jedenfalls viel besser, wenn der richtige Weg durch eine solche Verständigung gefunden wird, als wenn durch die Staatsbehörde schließlich zugunsten oder ungünstig der einen Partei der Gemeinde ein Ortsstatut aufoktroiiert wird. Das würde jedenfalls von der Gemeinde sehr schwer und mißlich empfunden werden.

Deswegen hat Ihre Kommission sich mit § 71 des Regierungsvorschlages nicht befreunden können. Sie hatte noch weitere Bedenken bezüglich der etwas weiten Fassung, diese sind aber nicht so schwerwiegend, nachdem die Großh. Regierung sich bereit erklärt hat, die Zwangsvorschriften des § 71 fallen zu lassen. Die Großh. Regierung hat aber großen Wert darauf gelegt, daß wenigstens in dem Gesetze das Prinzip zum Ausdruck kommt, daß, wenn Veranstaltungen der Gemeinde vorgenommen werden, die eine sehr starke Umlagerhöhung zur Folge hätten und die einzelnen Umlagepflichtigen dadurch im Verhältnis zu den ihnen gebotenen Vorteilen übermäßig belastet würden, dann der Aufwand ganz oder teilweise durch Beiträge oder Gebühren erhoben werden solle, daß also dieses Prinzip in der Gemeindeordnung selbst auch gesetzgeberisch zum Ausdruck kommt. Wir haben uns mit der von der Großh. Regierung vorgeschlagenen Fassung einverstanden erklärt. Diese Vorschrift wird immerhin dazu dienen, daß die Aufsichtsbehörden über die Gemeinden und die Gemeindeverwaltungsorgane selbst immer sehr gewissenhaft prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist, und auch die Bürgerausschüsse werden jedenfalls eher geneigt und bereit sein, in den nötigen Fällen einen Gemeindebeschluß zu fassen über die Einführung von Beiträgen oder Gebühren. Jedenfalls ist es eine größere „moralische Nötigung“, möchte ich einmal sagen, als wenn eine derartige Vorschrift nur in den Akten des Großh. Ministeriums oder Bezirksamtes liegt. Es sind, nachdem

die Vorschrift in § 71 nunmehr in dieser Form gefaßt wurde, die übrigen Bedenken mehr in den Hintergrund getreten, und es schlägt deshalb Ihre Kommission Ihnen vor, die Paragraphen, die sich auf die Gebühren und Beiträge erstrecken, in der Fassung anzunehmen, wie sie in der Anlage zu meinem Bericht verzeichnet sind.

Ueber die übrigen Einzelheiten glaube ich nicht berichten zu sollen, das steht ja in meinem Bericht. Die übrigen Vorschriften sind eigentlich ja nur eine Wiederholung der Regelung, wie wir sie in dem Gesetze des vorigen Landtags über die Kurtaxen getroffen haben, ebenso über den Zuschlag zur Liegenschaftsverkehrssteuer; hier wird nur die eine Aenderung durchgeführt, daß der Höchstfuß von 40 Pf. auf 20 Pf. heruntergesetzt wird; das hängt zusammen mit der Steigerung des Liegenschaftswertes, wie sie die neue Veranlagung ergeben hat; eine materielle Aenderung ist dadurch nicht beabsichtigt. Ebenso ist die Fassung über den Bürgerneuzen in § 79n nur eine Wiederholung des bisherigen Zustandes, keine materielle Aenderung.

Den Hauptteil der Vorschriften, welche mit dem Vermögenssteuergesetze zusammen hängen, bildet der § 3 des Artikels 3. Hier geht die Großherzogliche Regierung von dem Grundsatz aus, daß einmal die Staatssteuerkataster auch der Gemeindesteuer zugrunde gelegt werden sollen, zweitens, daß, wie bisher, ein Schuldenabzug nicht gestattet werden soll, drittens, daß der Beitragsmaßstab für die Verpflichtung der einzelnen Vermögensbestandteile im wesentlichen nicht geändert werden soll, sondern daß im wesentlichen derselbe, wie er sich bisher in unserer Gemeinde- und Städteordnung bewährt hat, beibehalten werden soll. Es ist nur eine Aenderung nach der Richtung hin vorgegeben, daß das Kapital statt mit drei Zehntel mit fünf Zehntel der Gesamtsumme beigezogen wird und der zulässige Höchstfuß von 8,8 auf 10 Pf. erhöht wird. Ebenso soll das Verhältnis, nach welchem einerseits die Einkommenssteuereinschläge und andererseits die Vermögenswerte zur Gemeindesteuer herangezogen werden, grundsätzlich nicht geändert werden, sondern es soll nur die jetzt eingetretene Erhöhung der Einschätzung berücksichtigt werden. Nach Erwägung aller Umstände kommt die Großh. Regierung, weil die Vermögenssteuerverwerte sich durchschnittlich im Lande um 103 Proz. erhöht haben, dazu, auch den Multiplikator um das Doppelte zu erhöhen, also von 3 auf 6. Dieser Multiplikator soll einheitlich für sämtliche Gemeinden des Landes wie bisher eingeführt werden, aber nicht wie bisher starr an sich ohne Abänderungsmöglichkeit, sondern mit der Maßgabe, daß durch Gemeindebeschluß dieser Multiplikator bis auf 5 herabgesetzt oder bis auf 8 erhöht werden kann, immer mit Zustimmung der Staatsaufsichtsbehörde.

Die Kommission hat diesen Hauptprinzipien durchgängig in ihrer Mehrheit zugestimmt. Insbesondere wurde in der Kommission darüber eingehend beraten, ob bei der Gemeindebesteuerung der Schuldenabzug entweder in vollem Umfange oder wenigstens bis 50 Proz., wie bei der Staatssteuer, zugelassen werden soll oder nicht. Die Gründe, welche für die Nichtzulassung des Schuldenabzugs sprechen, sind in der Begründung der Großh. Regierung eingehend dargelegt, und ich habe mich deshalb auch in meinem Bericht beschränkt, darauf zu verweisen. Die Kommission steht in ihrer Mehrheit auf demselben Standpunkt. Ich habe schon vorher hervorgehoben, daß die Gemeinde mehr wirtschaftliche Aufgaben hat, und die Erfüllung dieser

Aufgaben kommt hauptsächlich dem Grundbesitz, dem Häuserbesitz und dem Gewerbe zugute und bringt denselben objektiv Vorteile, ganz gleichgültig, ob die betreffenden Objekte verschuldet oder nicht verschuldet sind. Die übrigen Vorteile einer guten Gemeindeverwaltung kommen denselben ebenfalls ohne Unterschied zugute, und deshalb muß man auch anerkennen, daß deswegen alle diese Vermögensbestandteile ohne Rücksicht auf die Schulden beigezogen werden sollen. Es würde auch praktisch eine kolossale Steuerverschiebung zur Folge haben, es würde der Umlagefuß wohl in sehr unangenehm hoher Weise in die Höhe schnellen, und das muß doch auch vermieden werden. Es ist auch nirgends sonst in den Kommunalabgabengesetzen der Schuldabzug gestattet, nicht in Preußen und auch nicht in Hessen. Die Kommission hat grundsätzlich über diese Frage abgestimmt und hat sich mit allen gegen 5 Stimmen auf den Standpunkt der Großh. Regierung gestellt.

Was nun den Bezug der einzelnen Steuerwerte, der einzelnen Vermögensbestandteile anlangt, so habe ich Ihnen schon gesagt, daß die Steuerkataster der Staatssteuer für die Gemeindebesteuerung beigezogen werden, also besonders das Grundstückskataster, Gebäudetakaster, Kapitalkataster, das Kataster für das Betriebsvermögen. Eine Zusammenfassung derselben in einen einheitlichen Vermögenssteuerwert findet hier nicht statt, weil jeder Vermögensteil besonders gesagt werden soll, und weil hier der Hauptgrundsatz, den ich zu Anfang dargelegt habe, wieder zur Geltung kommt, nämlich, daß hier die Gesamtumlagen nicht allein nach der Leistungsfähigkeit, sondern auch in Rücksicht auf die Interessen, auf den Vorteil, umgelegt werden sollen. Es hat wieder der Grundbesitz, die Grundstücke und Häuser, und das Gewerbe den Hauptvorteil von den Unternehmungen der Gemeinden. Das nähere habe ich in meinem Bericht dargelegt. Deshalb sollen diese mit dem vollen Betrage beigezogen werden; das Kapital soll wie bisher in vermindertem Betrage, mit einem Bruchteil herangezogen werden, allerdings statt nur zu drei Zehntel jetzt zu fünf Zehntel. Das ist für das Kapital schon ein namhaft höherer Bezug auch zur Gemeindeumlage, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß ja das Kapitalvermögen auch in der staatlichen Vermögenssteuer höher veranlagt sein wird, als das bisher der Fall ist, weil dort der laufende Wert, der Kurswert zugrunde gelegt wird. Es kann auch nicht mehr der besondere Schuldabzug, wie er bisher möglich war, Anwendung finden. Wenn nun auch noch der Höchstfuß von 8,8 auf 10 Pf. hinaufgesetzt wird, so glauben wir mit der Großh. Regierung, daß das ein genügend erhöhter Bezug des Kapitalvermögens ist und daß es prinzipiell und auch praktisch nicht richtig wäre, das Kapitalvermögen (wie es von einer Seite vorgeschlagen wurde) zum vollen Betrage beizuziehen.

Nun schlägt hier infolge der neuerlichen Beschlüsse der beiden Kammern die Frage ein, ob das landwirtschaftliche Betriebsvermögen beigezogen werden soll. Wir haben das als selbstverständlich angenommen, und deswegen ist die Fassung so gehalten, daß sie einheitlich immer sagt „das Betriebsvermögen“; darunter ist sowohl das gewerbliche wie das landwirtschaftliche Betriebsvermögen verstanden. Wir sind dann von dem Grundsatz ausgegangen, daß beide mit dem Betrage, wie sie zur Staatssteuer veranlagt sind, zur Gemeindeumlage beigezogen werden sollen; also das gewerbliche Betriebsvermögen nach § 54 eventuell erhöht, und das landwirtschaftliche Betriebsvermögen nach § 58 des Vermögenssteuergesetzes, eventuell in einem verminderten Betrage. Es fragte sich, ob man auch für das landwirtschaftliche Betriebsvermögen bezüglich der Verteilung

eine analoge Bestimmung, wie für das gewerbliche Betriebsvermögen, aufnehmen soll, wenn das Betriebskapital nicht in einer Gemeinde liegt, sondern in verschiedenen Gemarkungen zerstreut ist. Wir haben uns dahin entschieden, daß ganz analog, wie beim gewerblichen Betriebsvermögen, Verteilung stattfindet. Die Verteilung des gewerblichen Betriebsvermögens ist im Gesetzentwurf materiell nicht geändert, sondern es bleibt bei den bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung; darnach ist denn auch die Vorlage umgearbeitet und auf das gesamte Betriebsvermögen ausgedehnt worden. Es soll das landwirtschaftliche Betriebsvermögen da zur Gemeindebesteuerung beigezogen werden, wo es sich befindet; die Verteilung hat dem vom Steuerkommissär im Verhältnis des Gesamtbetrages zum Einzelbetrage in den einzelnen Gemarkungen zu geschehen. Man hätte noch erwägen können, ob bei dieser Verteilung auch der Grundbesitz mitberücksichtigt werden soll, weil ja bei der Landwirtschaft das Betriebsvermögen mehr oder weniger mit dem Grundbesitz zusammenhängt. Wir kamen aber zur Verneinung dieser Frage hauptsächlich deswegen, weil doch eine allzu große Zersplitterung Atomisierung des Betriebsvermögens stattgefunden hätte und es wirklich das einzig richtige ist, daß man das Betriebsvermögen da zur Gemeindeumlage beizieht, wo es als solches sich befindet.

Die zweite hier einschlägige Frage war: ob die Steuerwerte der Grundstücke nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes oder in vollem Schätzwerte zur Gemeindeumlage beigezogen werden sollen. Die Kommission hat sich mit der Großh. Regierung für letzteres entschieden. Wir halten es nicht für richtig, daß auch bei der Gemeindeumlage der Abzug von 20 Proz., bzw. 25 Proz. gemacht werden soll. Die Frage wäre belanglos für die ländlichen Gemeinden, weil es dort für die einzelnen Eigentümer der Grundstücke ganz gleichgültig ist, ob sie in Form der Grundstücksumlage oder der Einkommenumlage ihren Beitrag zur Gemeinde bezahlen. Die Frage ist von größerer Wichtigkeit nur da, wo viele auswärtige Besitzer in Betracht kommen, oder wenn ein größter Teil in der Hand eines auswärtigen Besitzers ist, also diese Besitzer mit ihrer Einkommensteuer in der Gemeinde ihres Wohnsitzes zur Gemeindeumlage beigezogen werden, und die andere Gemeinde (diejenige, in welcher ihr Grundbesitz ist) von ihrem Einkommensteuerteil nicht erhält. Ferner ist die Frage wichtig da, wo gemischte Gemeinden sind, wo viele Gemeindeangehörige sind, welche hauptsächlich nur auf ihr Einkommen oder nur auf ihr Kapitalbesitz angewiesen sind. In allen diesen Gemeinden würde unter Umständen eine sehr große Verschiebung der Lasten eintreten, eine Verschiebung, die innerlich nicht gerechtfertigt ist und die vermieden werden soll. Wir werden ohne weiteres sagen, daß es unrichtig wäre, wenn der Besitzer z. B. eines Hofes auf dem Schwarzwald, der in der Großstadt wohnt, in der Gemeinde auf dem Schwarzwald den 20 Proz. Abzug an seinem Grundbesitz erhält, aber auf der andern Seite die Großstadt sein gesamtes Einkommen, auch dasjenige Einkommen, welches er aus dem Hof bezieht, zu ihrer Gemeindeumlage bezieht; zum Ausgleich soll deswegen eben jener Grundbesitz in der Gemeinde auf dem Schwarzwald ohne die 20 Proz. Abzug beigezogen werden. Wir glauben, daß wir hier das Richtige treffen, wenn wir vorschlagen, daß bei der Gemeindeumlage auch das Grundstücksvermögen vollauf beizuziehen. Es hat dadurch dann die Gemeinden Vorteil, daß sie ein feststehendes Kataster für die Gemarkung hat und nicht dann jedes Jahr nachrechnen muß, wie viel nun zu 20 Proz., oder wie viel zu 25 Proz. abgezogen wird. Auch das ist ein Vorteil für eine Gemeindeverwaltung.

Ferner handelt es sich um den Bezug des gewerblichen Betriebskapitals; das habe ich vorhin schon gestreift. Es soll in der Höhe des § 54 beigezogen werden. Die wichtigere Frage war: in welchem Verhältnis der Einkommensteuerausgleich beigezogen werden soll? Ich habe Ihnen bereits gesagt, daß die Großh. Regierung vorschlägt, den Multiplikator von drei auf sechs zu erhöhen. Die Begründung dafür ist in der Regierungsvorlage ganz ausführlich gegeben. Die Großh. Regierung hat Berechnungen angestellt — einmal in 150 Gemeinden, dann in 39 Gemeinden —, um eine Grundlage zu finden, wie sich in den einzelnen Gemeinden die Verteilung praktisch machen würde, wenn man den Bedarf des Jahres 1904 zu Grunde legt und dann sucht, welcher Multiplikator für jede einzelne Gemeinde herauskommt und darnach die Verteilung macht. Sie sehen aus den Tabellen, daß sich im Durchschnitt ein Multiplikator von 5,95, also rund 6 ergibt; aber Sie sehen auch aus den Tabellen, daß eben dieser Multiplikator tatsächlich in den einzelnen Gemeinden sehr schwankt: von 4 bis 12! Nun war die Frage: Soll man auf die jetzigen Verhältnisse so sehr Rücksicht nehmen, daß man den jetzt gefundenen Multiplikator auch für die Zukunft zu Grunde legt — so daß also der Multiplikator in jeder einzelnen Gemeinde verschieden wäre. Das mag für jetzt, für den Uebergang vielleicht noch zutreffen; aber die Verhältnisse ändern sich ja außerordentlich rasch und schnell, und die tatsächlichen Verhältnisse hängen ja auch von verschiedenen Zufälligkeiten ab. Es würde daher wohl nicht gerechtfertigt sein, wenn man nun einfach in allen Gemeinden den jetzigen Multiplikator nähme, wie er sich zufälligerweise jetzt ergeben hat. Es wird schon das Richtige sein, wenn man wie bisher, für die sämtlichen Gemeinden des Landes zunächst einen einheitlichen Multiplikator festsetzt. Einen solchen schlägt also die Großh. Regierung mit der Zahl sechs vor. Dann wäre also nur noch die Frage, ob man nicht, insbesondere jetzt im Uebergangsstadium, auf die tatsächlichen Verhältnisse die Rücksicht nehmen sollte und nehmen müsse, daß man es wenigstens den Gemeinden freistelle, diesen Multiplikator durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung entweder nach oben oder nach unten zu ändern. In der Kommission sind Stimmen laut geworden, welche glaubten, man solle einfach den festen Multiplikator von sechs vorschreiben wie bisher und keine Ausnahme zulassen. Dieser Standpunkt ist ja auch bei Erlassung des früheren Gesetzes von der Hohen Ersten Kammer eingenommen worden; die Zweite Kammer hat dem damaligen Regierungsvorschlag, eine Aenderung zuzulassen, zugestimmt gehabt. Die Erste Kammer befürchtete aber schwere Interessenkämpfe und Parteikämpfe. Es muß ja zugegeben werden, daß unter Umständen diese Verteilung zum Gegenstand eines Kampfes bei den Bürgerausschüßwahlen gemacht werden kann. Die Mehrheit der Kommission glaubte aber, daß diese Gefahr denn doch nicht so groß ist, daß der Gemeinssinn an sich und die Entwicklung, vor allem in unseren größeren Gemeinden, so stark sind, daß das nicht in den Mittelpunkt des Wahlkampfes gestellt wird, insbesondere, wenn die Verhältniszahl für längere Jahre einmal festgestellt ist, und wenn dahinter immer, wie es notwendig ist, die Staatsgenehmigung steht, es also nicht so leicht ist, ohne weiteres den Multiplikator etwa nur aus Willkür, etwa weil eine Partei es haben will, zu ändern. Die Gewähr ist durch den Vorbehalt der Staatsgenehmigung gegeben, daß er nur, wenn wirklich innere, tatsächliche Gründe vorliegen, abgeändert werden kann. Das wird auch berücksichtigt werden bei den Bürgerausschüßwahlen; es wird keiner Partei einfallen, diese Sache in den Wahlkampf zu ziehen, wenn nicht innere

Gründe dafür sprechen und von vornherein Gewähr gewährt ist, daß die Staatsgenehmigung gegeben wird. Liegen die Verhältnisse aber so, so wird es keinen scharfen Parteikampf geben, sondern alle Parteien werden darin einig sein. Deshalb glaube ich nicht, daß diese Gefahr eintritt. Wir müssen aber auf die jetzigen, tatsächlichen Verhältnisse der Gemeinden Rücksicht nehmen; wir können nicht voraussehen, wie die Lastenverschiebung sich tatsächlich macht, weil in den einzelnen Gemeinden die Wertsteigerung doch eine ganz verschiedene ist; da muß die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Multiplikator ermäßigt oder erhöht wird. Es wird das auch um so notwendiger sein, glaube ich, weil wir den Abzug beim Grundstücksvermögen von 20 und 25 Proz. nicht zulassen. Hier kann ja in einzelnen Gemeinden eine Lastenverschiebung wohl vorkommen, die ihren Ausgleich dann durch die Veränderung des Multiplikators findet. Das kann man jedoch zahlenmäßig nicht übersehen. Aber gerade aus diesem Grund soll man diese Möglichkeit den Gemeinden belassen.

Ein weiterer Hauptgegenstand der Beratung war die Vorschrift des § 86 der Städte- und der Gemeindeordnung, nämlich die Frage, ob bei größeren Gewerbetreibenden ein Nachlaß ihrer Umlagepflicht gestattet werden soll, oder ob sie, wie das in der Gemeindeordnung bisher vorgeschrieben ist, einen Anspruch darauf haben sollen. Die Kommission war in ihrer überwiegenden Mehrheit übereinstimmend der Meinung, daß ein derartiger Anspruch nicht zugelassen werden soll, aber auch, daß man noch den Schritt weitergehen soll, daß man auch den Gemeinden es nicht überlassen soll, durch Gemeindebeschluß einen derartigen Nachlaß zu gewähren. Bisher war diese Möglichkeit in den Städten der Städteordnung gegeben; tatsächlich haben sie aber davon keinen Gebrauch gemacht. Der Anspruch wurde in den anderen Gemeinden geltend gemacht; es hat aber in den Städten der mittleren Ordnung zu Mißständen geführt, und es wurden darüber bittere Klagen laut. Man hat nicht eingesehen, warum ein großer Gewerbetreibender zu den Gemeindeumlagen nicht in vollem Umfang, sondern mit einem Nachlaß bis zu 40 Proz. beigezogen werden soll, weil diese großen Gewerbeunternehmen doch den Gemeinden nicht nur Vorteile, sondern auch große Gemeindeausgaben bringen; denken wir nur an die Armenlasten und die Schullasten, an die Anlage von Kanalisation, Wasserleitung und dergleichen und an sonstige soziale Aufgaben, die die Gemeinde zu erfüllen hat. Diesen Klagen will die Großh. Regierung durch ihren Vorschlag entgegenkommen, sie setzt deshalb die Einwohnerzahl, von welcher an dieser Anspruch gemacht werden kann, herunter. Aber die Kommission war der Ansicht, daß dieselben Verhältnissen auch für die kleineren Gemeinden zutreffend sein werden. Sie glaubt wohl, daß es im Interesse der Gemeinden auf dem Lande draußen ist, daß die Industrie nicht zentralisiert wird, sondern auch hinaus auf das platte Land kommt, und daß dadurch den Einwohnern wie der Gemeinde und dem Staate Vorteile zukommen. Aber auf der anderen Seite verkennt sie auch nicht, daß diese Unternehmungen große Lasten bringen, und diese Lasten deswegen von denselben auch in dem gleichen Umfang mitgetragen werden sollen wie von den übrigen. Sie befürchtet, daß derartige große Unternehmen es immer dahin bringen werden, wenn man die Möglichkeit der Gemeindebeschlüsse offen läßt, einen solchen Einfluß zu gewinnen, daß der Bürgerausschüß so zusammengesetzt wird, wie sie es wollen, und daß dann sehr leicht durch ihren Einfluß der Gemeindebeschluß herbeigeführt würde und so den übrigen Gemeindeeinwohnern Lasten auferlegt werden, welche viel leichter

von den Gewerbetreibenden getragen werden können. Aus diesen Gründen, die ich Ihnen nur ganz kurz vorgetragen habe, kommt die Mehrheit Ihrer Kommission dazu, Ihnen vorzuschlagen, sowohl § 86 der Gemeindeordnung wie auch den § 86 der Städteordnung, so wie es die Städte selbst gewünscht haben, zu streichen. Damit hängt dann auch die formale Aenderung in Artikel 4 zusammen.

Das ist das Wesentliche, was ich Ihnen vorzutragen habe. Was im Artikel 4 an Aenderungen vorgeschlagen wird, hängt wesentlich zusammen mit der Fassung des Vermögenssteuergesetzes, bedingt eben redaktionelle Aenderungen in der Gemeindeordnung wie in den anderen Gesetzen. Soweit es nicht einfach redaktionelle Aenderungen sind, hängen sie mit der Wertsteigerung der Liegenschaften zusammen. Das trifft besonders zu für den Anspruch, als Abgeordneter in der Kreisversammlung mitzuwirken.

Neu schlagen wir Ihnen nur vor, in Artikel 4 § 3 eine Bestimmung aufzunehmen, welche nicht in dem Regierungsentwurf enthalten ist, bezüglich der Beiträge auf Grund des § 18 des Ortsstraßengesetzes. Eine derartige Bestimmung hat der Gesetzentwurf über die Ortsstraßen vorgesehen. So wie die Dinge liegen, wird aber das Ortsstraßengesetz nicht mehr zur Verabschiedung kommen, und so muß Vorfrage getroffen werden, daß inhaltlich § 73 der Gemeindeordnung aufrecht erhalten bleibt. Das ist der Inhalt dieses Artikels.

Auf diese Bemerkungen glaube ich mich beschränken zu können und schlage Ihnen namens der Kommission vor, das Gesetz in der Fassung anzunehmen, welche die Kommission ihm gegeben hat, sodann zweitens die Petitionen des Verbands der Grund- und Häuserbesitzervereine sowie des Vereins Frauenbildung — Frauenstudium für erledigt zu erklären.

In der allgemeinen Beratung erhalten das Wort

Minister des Innern Dr. Schenkel: Leider war die Grob. Regierung erst etwas spät während der Tagung dieses Landtags in der Lage, Ihnen diesen wichtigen Gesetzentwurf vorzulegen. Der Gesetzentwurf schließt sich im wesentlichen an dasjenige an, was hinsichtlich der Staatssteuer durch das neue Vermögenssteuergesetz eingeführt worden soll; er will bewirken, daß, wie dies schon seither der Fall war, die Gemeindesteuer auch in Zukunft wiederum in den engsten Anschluß an die Bestimmungen der neuen staatlichen Steuergesetzgebung gebracht werde.

Ungeachtet erst gegen Ende Mai der Entwurf von der Grob. Regierung vorgelegt werden konnte, hat die Kommission diese wichtige Materie doch in einer Anzahl von Sitzungen, an denen zum Teil auch die Vertreter der Grob. Regierung teilgenommen haben, einer reiflichen Prüfung unterworfen, die schon deshalb sehr eingehend sein mußte, weil eine Anzahl sehr wichtiger für die Gemeindeverwaltung von weitreichenden Folgen begleiteter Fragen in diesem Gesetzentwurf zu lösen sind. Der Herr Berichterstatter hat Ihnen diese Fragen und ihre Bedeutung schon im wesentlichen vorgeführt; und ich würde mich einer Wiederholung schuldig machen, wenn ich ebenfalls auf diese Punkte näher eingehen wollte.

Durch ihre gründliche Arbeit ist es der Kommission gelungen, ihren Bericht in dem gleichen Augenblick fertig zu machen, wo auch die Beschlußfassung der beiden Häuser des Landtags über das diesem Gemeindesteuergesetzentwurf zugrunde liegende Vermögenssteuergesetz zu Ende, und zwar zu einem glücklichen Ende, geführt worden ist. Ich kann Ihrer Kommission und namentlich dem Herrn Berichterstatter für die eingehende Durcharbeitung des Entwurfs und für den klaren, alle wichtigeren Fragen klar beleuch-

tenden Bericht nur meinen warmen Dank sagen und namentlich auch dafür, daß die Sache so prompt behandelt worden ist.

Auch was die materielle Behandlung des Entwurfs angeht, so ist vonseiten der Grob. Regierung im wesentlichen ein Bedenken dagegen nicht zu erheben, daß der Entwurf in der Gestalt, wie sie von der Kommission nunmehr vorgeschlagen wird, zur Annahme gelangt. Die Kommission hat eine Anzahl von Aenderungen vorgeschlagen; dieselben sind zum Teil lediglich redaktioneller Natur, zum Teil kleinere materielle Verbesserungen, zum Teil endlich enthalten sie in Uebereinstimmung mit der Grob. Regierung diejenigen Aenderungen, welche an dem Entwurf notwendig waren infolge der Aenderungen, die nunmehr durch übereinstimmenden Beschluß der beiden Kammern an dem Entwurf des Vermögenssteuergesetzes vorgenommen worden sind.

Es sind nur drei Fragen, hinsichtlich derer eine etwas tiefergehende Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der Kommission sich ergeben haben.

Sie beziehen sich zunächst auf den Artikel 1 des Entwurfs, dessen Beseitigung von der Kommission vorgeschlagen wird. In diesem Artikel 1 wird aufgrund von Erfahrungen, die die Grob. Regierung namentlich in den letzten zehn Jahren gemacht hat, vorgeschlagen, es möge eine für die Gemeinden wichtige und in das Gemeinleben tief eingreifende Frage, die nach der seitherigen Gesetzgebung nur unvollständig geregelt ist, einer eingehenderen Regelung unterworfen werden. Jetzt gilt im allgemeinen der Grundsatz, daß es in den Fällen, wo außerhalb des Zusammenhanges mit der Neufestsetzung des Geländes sich das Bedürfnis nach einer Aenderung der Grenzen zwischen zwei Gemeinden, oder in einer zusammengehörigen Gemeinde zwischen zwei Orten ergibt, in freiem Ermessen des Landesherrn, in Verbindung mit dem Staatsministerium steht, darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang eine solche Aenderung vorzunehmen sei und welche Bedingungen dem einen oder dem anderen Teil bei dieser Grenzänderung aufzuerlegen seien. Ein Rechtsmittel ist den Beteiligten nach der jetzigen Gesetzgebung insofern gegeben, als sie sich an den Verwaltungsgerichtshof in erster und letzter Instanz wenden können, wenn sie glauben, daß ein billiger Ausgleich der bei der Gemarkungsänderung sich ergebenden Interessenfrage durch sachentsprechende Auflagen gelegentlich der Gemarkungsänderung nicht gegeben sei. Es hat sich erwiesen, daß dieses weitgehende Ermessen der Regierung unter Umständen den Beteiligten als mißlich erscheint, ja daß es auch zuweilen der Regierung bei einem Eingreifen in die bestehenden Grenzen der Gemarkungen mancherlei Verlegenheiten bereitet. Nach den gemachten Erfahrungen wäre es zweckmäßig, anstelle dieses freien Ermessens des Staatsministeriums und eventuell des Verwaltungsgerichtshofes eine genauere Regelung der materiellen und formellen Voraussetzungen für die Aenderung der Gemarkungsgrenzen zu setzen; ich gebe zu, es ist nicht leicht, diese Regelung so zu gestalten, daß einerseits den Bedürfnissen des modernen Lebens, die unter Umständen geradezu mit Notwendigkeit und auch gegen den Willen der einen oder der anderen Gemeinde, des einen oder des anderen Orts, auf eine solche Aenderung der Gemarkungsgrenzen hintreiben, die erforderliche Rechnung getragen wird und daß andererseits auch die Interessen und Rechte der beteiligten Gemeinden und Orte und ihrer Bewohner schonend berücksichtigt werden. Die Grob. Regierung glaubte, daß durch ihren Vorschlag diesen Gesichtspunkten vollständig Rechnung getragen wird,

und zwar würde die von ihr vorgesehene Regelung nicht bloß für die einfachen Gemeinden sondern auch für die zusammengesetzten Gemeinden, hinsichtlich deren das Bedürfnis einer Aenderung der Ortsgemarkungen sich vielfach ergeben hat, von praktischem Wert sein. Nachdem nun aber Ihre Kommission gefunden hat, die Sache sei von keiner so großen Dringlichkeit, nachdem sie davon abgesehen hat, in die nähere Prüfung des Artikels 1 einzutreten, kann ja natürlich die Großh. Regierung nicht verlangen, daß die Sache in diesem hohen Hause verhandelt wird. Sie behält sich aber vor, im nächsten oder im übernächsten Landtag diese Frage von neuem zur Entscheidung der Volksvertretung zu bringen, und wird dabei, wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, namentlich auch die Frage in Erwägung ziehen, ob dabei nicht etwa für die Aenderung der Gemarkungsgrenzen der einzelnen Ortsschichten innerhalb der zusammengesetzten Gemeinden besondere Bestimmungen aufzunehmen wären.

Die zweite Frage, hinsichtlich deren noch eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Großh. Regierung und Ihrer Kommission übrig geblieben ist, ist die Frage der besonderen Beiträge und Gebühren. Wir sind ja alle darüber einig, daß es sich empfiehlt, unter gewissen Voraussetzungen die Kosten für Veranstaltungen oder für Dienstleistungen, die die Gemeinde im gemeinwirtschaftlichen Interesse herstellt und betreibt, nicht auf die von Allen zu leistenden Umlagen hinüberzuwälzen, sondern diese Kosten, unter Schonung der breiten Masse der Umlagezahler, in der Weise beizubringen, daß entweder ganz oder doch wenigstens teilweise der Aufwand durch diejenigen bestritten wird, welche einen besonders hervorragenden Vorteil an der betreffenden Veranstaltung, Einrichtung, Dienstleistung der Gemeinde haben, welche die betreffenden Einrichtungen besonders benutzen oder denen besondere Nachteile durch das Vorhandensein derartiger Einrichtungen erspart werden. Damit ist jedermann einverstanden. Nun wollte die Großh. Regierung im Anschluß an dasjenige, was schon seither für die nicht der Städteordnung angehörigen Gemeinden hinsichtlich der sogenannten Sozialausgaben gegolten hat, einen Schritt weitergehen, und der Gemeinde wenigstens eine moralische Pflicht auferlegen, unter gewissen Voraussetzungen, wo sonst die Allgemeinheit der Steuerzahler für solche Einrichtungen und Veranstaltungen mit Umlagen würde belastet werden müssen, dafür zu sorgen, daß zunächst der Aufwand ganz oder doch wenigstens teilweise auf die unmittelbar an der Einrichtung, an der Dienstleistung Beteiligten in der Form von Beiträgen oder in der Form von Gebühren ausgeschlagen werde. Diese Vorschrift sollte das soziale Gewissen der Gemeinden schärfen, nicht aber eine Verpflichtung festsetzen, die durch die Zwangsgewalt der Behörde in allen Fällen gegenüber der Gemeinde durchzuführen gewesen wäre. Es ist ja auch nach dem Regierungsentwurf der Gemeinde in die Hand gegeben, durch einen Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung überall dort, wo es sich nach Lage der Sache nicht empfiehlt, Beiträge und Gebühren zu erheben, zu beschließen, daß von der Erhebung der Beiträge und Gebühren Abstand genommen werden solle. Ihre Kommission hat, wie der Herr Berichterstatter heute einleuchtend ausgeführt hat, wesentliche Bedenken dagegen, daß eine solche Pflicht der Gemeinden dazu begründet werde, unter bestimmten Voraussetzungen von den unmittelbar Beteiligten Beiträge und Gebühren zu erheben. Ich kann diese Bedenken zwar nicht ganz teilen, doch aber würdigen, die Großh. Regierung hat denselben nachgegeben, nachdem durch die von der Kommission vorgeschlagene, freilich recht abgeschwächte Bestimmung doch wenigstens für besonders

krasse Fälle anerkannt wird, daß unter Umständen, wenn nämlich die Umlagezahler übermäßig belastet werden und die unmittelbar Beteiligten ganz besondere Vorteile von der betreffenden Einrichtung haben, die Pflicht der Gemeinden zu einer solchen Gebühren- oder Beitragserhebung bestehen soll.

Endlich ist die Kommission, während sie sich sonst konservativ an dasjenige angeschlossen hat, was jetzt schon in der Gemeindeordnung galt, und darauf bedacht war, das, was in der Gemeindeordnung geschichtlich geworden und durch die Erfahrung bewährt ist, an die neuen Bestimmungen der künftigen Staatssteuergesetzgebung anzupassen, in einer Beziehung weit hierüber hinausgegangen. Sie hat nämlich vorgeschlagen, daß eine seither bewährte Bestimmung der Gemeindeordnung einfach beseitigt werde, nämlich der § 86 der Gemeindeordnung und der Städteordnung. Nach dieser Vorschrift war früher den Gemeinden gestattet, einem Gewerbeunternehmer unter gewissen Voraussetzungen einen Nachlaß an der Gewerbesteuer bis zu 60 Proz. zu gewähren, nämlich unter der Voraussetzung, daß er bei der Zahlung der vollen Gewerbesteuer im Verhältnis zu den Vorteilen, die sein Unternehmen von den Einrichtungen der Gemeinde hat, und zu den Lasten, die sich aus dem Vorhandensein der Gewerbeunternehmung für die Gemeinde ergeben, übermäßig und unbillig belastet sein würde. In diesem Falle war es seither den Gemeinden gestattet, die Gewerbesteuer, also jetzt die Steuer von dem gewerblichen Betriebsvermögen bis auf 60 Proz. herabzusetzen; in kleineren Gemeinden war seither sogar ein Anspruch des Gewerbeunternehmers auf Herabsetzung seiner Gewerbesteuer bis zu 60 Proz. bei Vorliegen bestimmter weiterer Voraussetzungen begründet. Von dieser Bestimmung ist seither in nicht sehr weitem Umfang, aber immerhin in dem Umfang Gebrauch gemacht worden, daß man sagen darf, daß diese Bestimmung unter gewissen Verhältnissen Bedeutung hatte, die es ermöglichten, den billigen Ansprüchen eines überlasteten Gewerbeunternehmers Rücksicht zu tragen. Solche Erleichterungen für die Gewerbeunternehmer auf Grund des § 86 der Gemeindeordnung waren seither in etwa 60 Gemeinden in Wirksamkeit, und es wird auch in Zukunft vorkommen, daß die Voraussetzungen Platz greifen, unter denen die Erleichterung des Gewerbeunternehmers, wie sie in § 86 der Gemeindeordnung und der Städteordnung vorgesehen ist, geboten erscheint; Es wird etwa auch in Zukunft der Fall sein, daß unter Umständen geradezu die Besorgnis begründet ist, es werde der betreffende Gewerbeunternehmer, wenn ihm solche an sich billige Erleichterungen nicht zu Teil werden, die Gemeinde mit seinem Gewerbeunternehmern verlassen, oder er werde sich überhaupt mit Rücksicht auf die ihm drohende Steuerbelastung in der Gemeinde nicht ansiedeln. Es legt daher die Großh. Regierung an sich einen erheblichen Wert darauf, daß dieser § 86 wenigstens in dem Umfang bestehen bleibt, daß eine Befugnis der Gemeinden zur Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals unter den Voraussetzungen einer unbilligen und übermäßigen Belastung des Gewerbeunternehmers aufrecht erhalten wird. Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, und nachdem namentlich jetzt das Gewerbesteuerkapital durch die beschlossene Progression im Vermögenssteuergesetz, die ja auch im Gemeindesteuergesetz Anwendung finden soll, sehr erhöht werden wird, wird auch in Zukunft namentlich in kleineren Gemeinden da und dort ein solches Bedürfnis hervortreten; es wird geradezu im Interesse der Gemeinden, wenigstens kleinerer Gemeinden, liegen, daß

sie unter Umständen eine solche Herabsetzung des Gewerbesteuerkapitals, natürlich mit staatlicher Genehmigung, bewilligen können. Die Großherzogliche Regierung wäre an sich bereit, davon abzugehen, daß der den Gewerbeunternehmern in dieser Beziehung nach der Gemeindeordnung seither zugestandene Anspruch auch für die Zukunft aufrecht erhalten wird; aber die kraft Autonomie der Gemeinde zustehende Befugnis zu dieser Berücksichtigung des belasteten Gewerbeunternehmers sollte nicht aufgehoben werden. Ich habe aber wenig Hoffnung, daß es in diesem Stadium der gesetzgeberischen Arbeit, wo der Schluß des Landtags unmittelbar bevorsteht, noch möglich sein wird, durch einen in diesem Moment noch einzubringenden Antrag diese Bestimmung des § 86 auch in der rein fakultativen Form wieder zu erhalten. Und so kann ich mich namens der Großh. Regierung auch mit der völligen Beseitigung des § 86 einverstanden erklären, und zwar deshalb, weil das Ventil, das in dem § 86 geschaffen werden sollte, dann ja nicht vollständig beseitigt wird. Es bleibt nach wie vor der Gemeinde überlassen, wenn auch nicht für längere Dauer eine Zusage hinsichtlich der Erleichterung eines solchen Gewerbeunternehmers zu geben, so doch jeweils von Jahr zu Jahr mit Genehmigung der Großh. Regierung durch eine Freigebigkeitshandlung, die einen Nachlaß an der Gewerbesteuer darstellt, die betreffenden Verhältnisse eines durch Umlagen besonders belasteten Gewerbeunternehmers zu berücksichtigen. Die Großh. Regierung wird dafür sorgen, daß das in Zukunft nicht in weiterem Umfang geschieht, als es schon seither nach dem jetzt verschwindenden § 86 der Gemeindeordnung geschehen konnte, und daß dadurch in keiner Weise unbillige Bevorzugungen der Gewerbeunternehmer in einer Gemeinde, etwa zum Nachteil der übrigen Steuerzahler oder anderer Gemeinden, geschaffen werde. Aber sie hält es für wünschenswert, ja geradezu für notwendig, daß irgend ein Ventil in dieser Hinsicht vorhanden ist. Wenn Sie das öffentlich-rechtliche Ventil, wie es jetzt im § 86 der Gemeindeordnung gegeben war, beseitigen, so muß eben das andere in der Gemeindeordnung nicht ausdrücklich erwähnte privatrechtliche Ventil der Herabsetzung der Gewerbesteuer im Wege des Vertrags und der Freigebigkeitshandlung von Fall zu Fall helfen.

Ich gebe zum Schluß der Hoffnung Ausdruck, daß das Gesetz in der Form, wie es Ihnen nach den Vorschlägen Ihrer Kommission vorliegt, von diesem und auch von dem anderen Hohen Hause angenommen wird, und daß auf der Grundlage dieses Gesetzes die Finanzen unserer Gemeinden auch fernerhin blühen, auch nach der Richtung, daß sie solid bleiben und gegen übermäßige Inanspruchnahme die Steuerzahler geschützt sind.

Abg. Eichhorn (Soz.): Die Gesetzesvorlage, die wir jetzt zu beraten haben, ist ein bedauerliches Fliedwerk. Wir hätten gerne gesehen, daß die Gelegenheit zu einer Abänderung unserer Gemeinde- und Städteordnung benützt worden wäre, um einmal eine gründliche Reform der Gemeinde- und Städteordnung überhaupt vorzunehmen. Es liegen diesmal dem Hause wieder verschiedene Anträge vor, wie den früheren Landtagen Anträge in dieser Hinsicht vorgelegen haben und es wäre der Großh. Regierung wirklich leicht gewesen, nicht erst im letzten Augenblick, ein paar Wochen vor Schluß des Landtages ein Not- und Zwangsgesetz zu machen, das die Gemeindeordnung und die Städteordnung an die neue Vermögenssteuer anpaßt. Es wäre der Großh. Regierung möglich gewesen, im Hinblick auf die eventuelle Notwen-

digkeit, die Gemeindeordnung aus diesem Anlaß ändern zu müssen, von langer Hand her eine Reform der Gemeinde- und Städteordnung vorzubereiten und uns vielleicht gleich zu Beginn des Landtages eine derartige Vorlage zu machen, die, soweit die Vermögenssteuer in Frage kommt, immer noch hätte im letzten Moment diesem Gesetz angepaßt werden können.

Es ist der Großh. Regierung nicht unbekannt, daß im Lande ein sehr lebhaftes Bestreben darauf gerichtet ist, auch in der Gemeinde das allgemeine, gleiche, direkte Wahlrecht einzuführen. Es ist der Großh. Regierung durch eine Reihe von Anträgen und durch die Verhandlungen in diesem Hause bekannt, daß man, wenn man es nicht vermag, das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht für die Bürgerausschüsse durchzusetzen, wenigstens das allgemeine Wahlrecht für die Gemeinderäte und die Bürgermeister in allen, auch in den kleinsten Gemeinden haben will.

Dieses Bestreben, das Wahlrecht mehr und mehr zu verallgemeinern, hat gestern der Herr Minister des Innern selbst als berechtigt anerkannt. Er hat gestern bei Beratung der Landwirtschaftskammer uns mitgeteilt, daß die Regierung in diesem Falle Rücksicht auf diese Bestrebungen genommen und nunmehr das allgemeine Wahlrecht für die Landwirtschaftskammer in das Gesetz aufgenommen hat. Ich verstehe nun wirklich nicht, warum man hier bei der letzten Einrichtung im Staate, wo noch ein Klassenwahlrecht, ein durchaus ungerechtes Wahlrecht, besteht, diese Schranken nicht hinwegreißen will und nicht auch zum allgemeinen Wahlrecht kommt. Ich glaube, die Erfahrungen, die die Großh. Regierung mit diesem Landtage macht, dem ersten, der auf Grund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts zusammengetreten ist, sind doch die denkbar besten, so daß sie keine Veranlassung haben sollte und könnte, bei der Gemeinde auf dem Klassenwahlrecht bestehen zu bleiben.

Was vom Wahlrecht gilt, gilt aber auch von der Gemeindeverfassung selbst. Die Verteilung der Befugnisse zwischen dem Gemeinderat, dem Stadtrat und Bürgerausschuß sind so ungleich und ungerecht, daß der Bürgerausschuß schließlich nichts weiter als eine schöne Dekoration ist, der mehr oder weniger den Beschlüssen der Gemeindeverwaltung ein demokratisches Mäntelchen umhängen soll. Hier hätte die Regierung auch Veranlassung gehabt, der Sache nachzugehen und eingehend zu prüfen, was sich tun läßt, um eine Reform der Gemeinde- und Städteordnung in der Richtung, wie sie durch unsere Anträge und durch die Anträge anderer Parteien angedeutet ist, vorzubereiten. Im Gegensatz aber zu diesem Verlangen hat der Herr Minister des Innern in der Kommission erklärt, die Regierung habe überhaupt keine Eile, eine Reform der Gemeinde- und Städteordnung vorzunehmen; im Gegenteil, sie hält die Gemeinde- und Städteordnung für durchaus gut, hat durchaus nichts zu revidieren, und die Wünsche, die hier aus dem Hause an die Regierung kommen, scheinen für sie nicht vorhanden zu sein. Aus dem Grunde ist man dazu gekommen, jetzt ein Gesetz vorzulegen, das, wie ich schon anfangs bemerkte, ein Notgesetz ist, das man machen muß wegen der Vermögenssteuer, und das nur so ganz en passant noch einige kleine Flicken mit auf die Gemeinde- und Städteordnung heften soll dort, wo die Lücken und Löcher allzu groß sind.

Eine dieser Lücken sollte durch Artikel 1 beseitigt werden. Ich brauche darüber, nachdem die Kommission ihn einstimmig abgelehnt hat, hier auch nicht viel Worte zu verlieren. Der Herr Minister gibt sich auch ohnedies mit der Ablehnung zufrieden und erklärt, es sei immerhin möglich, Unzuträglichkeiten, die

sich herausgestellt haben und die wirklich beseitigt werden müssen, unter dem gegenwärtigen Zustande zu beseitigen. Jedenfalls war es nicht möglich, die Frage, die in Artikel 1 aufgerollt ist, so aus dem Handgelenk zu entscheiden, in dieser Eile, in der das Gesetz fertiggestellt werden mußte. Ich kann mir wohl vorstellen, daß man der Regierung die Befugnis zuspricht, auch zwangsweise einmal eine Veränderung der Bemerkungen vorzunehmen. Aber eine solche Befugnis müßte mit so vielen Skautelen umgeben werden, damit die Autonomie der Gemeinden nicht verletzt wird, daß man, wie gesagt, nicht so rasch und nicht so nebenbei eine so hoch wichtige Frage entscheiden kann.

Eine andere Frage, die auch nichts mit der Vermögenssteuer zu tun hat, aber so nebenbei mit gelöst wird und die — ich will das offen gestehen — mit ausschlaggebend ist, wenn wir uns überhaupt eingehender an der Beratung dieses Gesetzes beteiligen haben, ist die Frage, die in Artikel 2 erörtert wird, die Zusammensetzung der Kommissionen. Es soll nach diesen Bestimmungen bekanntlich den Gemeinden das Recht gegeben werden, Kommissionen zu bilden und in die Kommission auch Frauen zuzuziehen. Es ist ein durchaus anerkennenswerter Gedanke, der hier von der Regierung verfolgt wird und dem Gesetzesform durch neue Vorschläge verliehen werden soll; nur scheint es uns, daß man diese Bestimmung wieder zu engherzig gefaßt hat. Man hätte es ruhig den Gemeinden überlassen können, inwieweit sie Kommissionen bilden, und inwieweit sie in diese Kommissionen Frauen hineinnehmen wollen. Man hätte weder eine Beschränkung der Gemeinden nach der Einwohnerzahl vorzunehmen brauchen, noch hätte man nötig gehabt, eine Beschränkung in der Zahl der Frauen oder der Kommissionen, in welche Frauen gewählt werden können, vorzunehmen. Ich habe so viel Vertrauen zu den Gemeinden, daß sie auch ohne gesetzliche Beschränkung das Richtige treffen. Man wird selbstverständlich nicht in einer Gemeinde, wo es unnötig ist, Kommissionen bilden, und etwa in eine Kommission, die ihrer ganzen Tätigkeit nach nichts mit dem Familienleben oder mit den Verhältnissen der Kinder oder Frauen zu tun hat, nur Frauen oder überhaupt Frauen hineinnehmen. Außerdem unterliegen ja diese Beschlüsse der Staatsgenehmigung oder es ist Einspruch möglich, und es wären Korrekturen bei etwaigen Fehlern sehr leicht möglich gewesen. Wir stimmen natürlicher Weise für die vorliegenden Anträge der Kommission, aber, wie gesagt, wir hätten es viel lieber gesehen, man hätte diese Einrichtung nicht auf Gemeinden von über 2000 Einwohnern beschränkt, und man hätte nicht eine Formulierung getroffen, die die Frauen nur für bestimmte Kommissionen zuläßt.

Bei dieser Gelegenheit sind auch noch einige alte Mängel in der Gemeinde- und Städteordnung zu erwähnen, die, da der Paragraph einmal über die Kommissionbildung geändert wird, auch beseitigt werden könnten. Es handelt sich um die Zusammensetzung der Schul- und der Armenkommission.

Soweit die Zusammensetzung der Armenkommission in Frage kommt, weiß ich, daß ich dabei mit Ausnahme der sozialdemokratischen Mitglieder wohl auf allen Seiten auf Widerspruch stoße, wenn ich erkläre, daß ich eigentlich nicht recht einsehen kann, warum in der Armenkommission der Pfarrer jeder Konfession Sitz und Stimme haben soll. Man hat in der Kommission bei der Vorberatung dieses Gesetzeswurfs gesagt: Ja, der Pfarrer kommt in alle Wohnungen und kennt die Lage derjenigen, die eine Armenunterstützung beanspruchen müssen, wohl am allerbesten. Es ist eben bedauerlich, wenn man sich in Armenfragen in einer Ge-

meinde auf den Geistlichen verlassen muß und wenn man keine besseren Armenpfleger in der Gemeinde hat. Ich glaube, daß in der Armenkommission ein paar Frauen als Armenpfleger viel mehr ausrichten könnten, wie der Geistliche. Ich kann mich auch des Bedenkens nicht erwehren, daß unter Umständen in Gemeinden mit gemischten Konfessionen oder in Gemeinden, wo die Anhänglichkeit an den speziellen Ortsgeistlichen nicht sehr groß ist, vielleicht auch die religiösen Neigungen nicht sehr stark sind, daß da der Ortsgeistliche dann sein Amt als Armenpfleger mißbrauchen könnte, um vertrockneten Gewissenszwang auszuüben. Deswegen berührt mich die Teilnahme des Ortspfarrers an den Armenkommissionen nicht besonders angenehm. Lieber eine Anzahl Frauen hinein, Leute hinein, die etwas vom sozialen Leben verstehen, dann wird besser für eine gute Armenpflege gesorgt sein, als wenn man die Armenkommission zu einem, beinahe möchte ich sagen, konfessionellen Zirkel machen will.

In der Schulkommission liegen die Dinge insofern nicht günstig, als der Absatz 6 des § 19 vorschreibt, daß die Ortspfarrer der verschiedenen Konfessionen in der Schulkommission vertreten sein müssen. Es kann nun vorkommen, und es kommt z. B. in Mannheim vor, daß in einer solchen Schulkommission fünf Ortsgeistliche vertreten sind, der israelitische, der katholische, protestantische, freireligiöse und altkatholische. Also fünf Ortsgeistliche in einer Schulkommission, und denen gegenüber steht vielleicht ein einziger Lehrer (Zuruf), so war es früher in Mannheim, wie mir eben bestätigt wird, wo diesem ganzen Kollegium von Geistlichen ein einziger Lehrer gegenüberstand. Man hat nun die Zahl der Lehrer in neuester Zeit auf drei erhöht; es steht aber auch damit die Zahl der Lehrer in der Schulkommission noch um zwei hinter der Zahl der Ortsgeistlichen zurück. Was ist das für eine Zusammensetzung der Schulkommission, wo es sich ausschließlich um die Interessen der Schule handelt, wo die Eltern und die Lehrer vertreten sein sollen, damit der Kontakt zwischen Lehrerschaft und Elternschaft erhalten bleibt, wo aber der Geistliche verhältnismäßig sehr wenig zu tun oder zu suchen hat! Denn wir haben ja nicht die eigentliche Konfessionsschule mehr, wir haben ja angeblich die Simultanschule in Baden, die allerdings ihrer ganzen Form nach immer noch zum wesentlichen Teil Konfessionsschule bleibt. Ich meine, hier wäre es viel richtiger, das Verhältnis umgekehrt zu gestalten und zwei- oder dreimal mehr Lehrer in eine solche Kommission hineinzunehmen als Geistliche. Es würde genügen, wenn ein einziger Vertreter der Religion in der Schulkommission ist, die Konfessionen werden nicht so verschiedene religiöse Interessen wahrzunehmen haben, wenn ihre Tätigkeit nicht auf gegenseitige Zänkereien hinausläuft.

Das sind die Beanstandungen, die wir hier zu machen haben, und wir müssen dringend wünschen, daß mindestens, wenn nicht zu erreichen ist, daß die Lehrer das Uebergewicht in der Schulkommission haben, daß mindestens in jeder Schulkommission die Lehrer nicht hinter der Zahl der Ortsgeistlichen zurückstehen, daß mindestens, und zwar durch gesetzlichen Zwang, so viel Lehrer in die Schulkommission kommen, als man auf Grund des Gesetzes Ortsgeistliche hineinnehmen muß.

Soweit die Frage, die sich um Artikel 2 dieses Gesetzes dreht, und nun zur Steuerfrage selbst, zu dem Hauptzweck, den die Gesetzesvorlage hatte! Es sind da einige Punkte besonders hervorgehoben und auch von dem Herrn Minister jetzt in seinen Ausführungen besonders gewürdigt worden. Eine dieser Fragen, die im Vordergrund des Interesses stehen, ist die Frage der Beiträge und Gebühren, die eine Gemeinde zu er-

*

heben berechtigt ist. Durch § 71 sollte diese Möglichkeit, Beiträge und Gebühren zu erheben, derart verschärft werden, daß die Gemeinde gezwungen werden kann, gewisse Ausgaben für Sonderzwecke auf die Beteiligten umzulegen. Es ist nun dieser Wunsch in der Kommission ganz wesentlich abgeschwächt worden. Die Frage der Beiträge und Gebühren ist eine ganz außerordentlich schwierige. Wenn wir Sozialdemokraten uns die Sache richtig überlegen, hätten wir eigentlich für den Zwang sein müssen, den die Regierung vorschlägt; daß besondere Veranstaltungen in einer Gemeinde, die nur einzelnen zugute kommen, nicht von der Allgemeinheit getragen werden, das scheint ein steuerlich, wie auch sozial durchaus gerechter Grundsatz zu sein. Aber ein solcher Zwang hat auch ganz außerordentliche Bedenken. Es ist zu befürchten, daß eine Menge Ausgaben, die der Allgemeinheit zugute kommen und für deren Leistung eine Verpflichtung der Gemeinde vorhanden ist, nicht auf die Allgemeinheit umgelegt werden, daß solche Ausgaben dann im Wege der Gebühren und Beiträge gedeckt werden, was einer Entwicklung in kultureller Beziehung im Wege steht. Ich denke da an die Wasserleitung, Kanalisation, an die Erhebung von Kanalgebühren und Gebühren für die Benützung des Wassers; ich denke an das Schulgeld, und ich denke an eine Reihe anderer Ausgaben, die ganz zweifellos einen durchaus allgemeinen Charakter haben und die meines Erachtens unter keinen Umständen durch Beiträge und Gebühren aufgebracht werden dürften, sondern die auf die allgemeine Umlage zu legen wären. Die Wasserleitung, die Kanalisation, das sind Einrichtungen, die im sanitären Interesse liegen — der Friedhof z. B., wird mir eben zugerufen, ist auch eine solche Einrichtung, und die meisten unserer Städte erheben noch besondere Friedhofgebühren und sogar sehr hohe. Ich muß gestehen, daß mir auch in Baden eigentlich kein Gemeinwesen bekannt ist, das keine Wassergebühren erhebt; fast überall, wo man Wasserleitung hat, werden besondere Wassergebühren erhoben. Das sind doch aber alles Einrichtungen, von denen ich die Auffassung habe, daß hier die Erhebung von Gebühren und Beiträgen unberechtigt ist; denn es handelt sich da um sanitäre Einrichtungen, um Wohlfahrtseinrichtungen, die der Gesamtheit der Bevölkerung in gleichem Maße zugute kommen und bei denen man nicht Abstufungen vornehmen darf.

Es ist festzuhalten, daß natürlich das ganze Gemeindesteuerprinzip, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, auch auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit beruhen müsse. Ich gebe ohne weiteres zu, daß die Gemeindesteuer nach anderen Grundsätzen sich zu regeln hat, wie die Staatssteuer. In der Gemeindebesteuerung wird man die Frage des Nutzens, den der einzelne Beteiligte, den einzelne Gruppen von Beteiligten an den Gemeindecinrichtungen haben, wohl würdigen müssen und von diesem Gesichtspunkt aus — ich komme dann noch darauf zu sprechen — sind wir auch der Meinung, daß der Schuldenabzug, der bei der Vermögenssteuer durchaus berechtigt war, in der Gemeinde keine Berechtigung hat, weil hier eben andere Grundsätze für die Besteuerung gelten. Aber neben diesem Korrektiv der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit bleibt eben doch dieser Grundsatz, den Einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit zu den Steuern heranzuziehen, auch in der Gemeinde oberster Grundsatz. Und sofern es sich nun um Einrichtungen handelt, wie solche, die ich eben genannt habe, Wasserleitung, Kanalisation, Friedhofseinrichtungen, Beleuchtung usw., da meine ich, das sind so allgemeine Aufgaben, daß die Allgemeinheit nach der Größe ihres Einkommens und Vermögens dazu beitragen soll, so daß man nicht etwa dazu kommt, die Kosten sol-

cher gemeinnützigen Einrichtungen durch Erhebung von Kopfsteuern zu decken, die dann außerordentlich ungerecht wirken. Sie belasten den Vermögenden, der unbedingt von den Einrichtungen Gebrauch machen muß, viel viel schwerer, als den Vermögenden, der auch nur mit dem gleichen Teil, wie der Vermögende, zu den Gebühren usw. herangezogen wird. Das ist die gefährliche Seite der ganzen Frage überhaupt, und darum werden wir dieser Fassung, wie sie jetzt getroffen worden ist, eher zustimmen, weil man hoffen darf, daß dabei sowohl hinsichtlich des Einflusses in der Gemeinde, wie unter Umständen auch desjenigen der Regierung — die doch schließlich die Erhebung von Gebühren zu genehmigen hat und deren Zustimmung notwendig ist — ein richtiger Mittelweg gefunden ist.

Eines will ich nicht vergessen, noch anzuführen; es bestehen in dieser Beziehung bei uns in Baden noch sehr viele Mißstände. Ich habe schon das Schulgeld erwähnt. Ich halte nun den Schulunterricht unbedingt für eine solche Einrichtung, die ganz im allgemeinen Interesse liegt, und für die Gebühren nicht erhoben werden sollten; ein Schulgeld sollte also nicht erhoben werden. Andererseits haben wir eine ganze Menge von Landgemeinden, in denen die Farrenhaltung auf Kosten der Allgemeinheit geschieht, Beiträge für die Schule aber noch in Form von Schulgeld erhoben werden. Kann man sich etwas Widerförmigeres vorstellen? Bei der Farrenhaltung oder bei Einrichtungen für die Viehzucht — die doch schließlich nur einem kleinen Bruchteil der Einwohner zu gute kommen — nimmt man die Allgemeinheit in Anspruch, und bei der Schule, wo doch die Gesamtheit in Frage kommt, da nimmt man dem Einzelnen „Schulgeld“ ab und schädigt dadurch den Mann, der mehrere Kinder hat, schädigt dadurch den Armen, der genau so viel Schulgeld zu bezahlen hat wie der Reiche. (Auf widersprechende Zitate von einzelnen Seiten) Ja überall bestehen diese Zustände natürlich nicht. Aber in sehr vielen Gemeinden! Und es ist mir erst neuerdings aus einer Gemeinde mitgeteilt worden, daß man dort die Aufhebung des Schulgeldes, die von einem meiner Parteigenossen beantragt war, im Bürgerausschuß abgelehnt hat — und als der Redner unserer Partei sich damit revanchierte, daß er bei der Budgetberatung auch den Strich der Ausgaben für die Farrenhaltung beantragte, hat man mit allen gegen seine Stimme ruhig diese Ausgabe im Voranschlag weiter stehen lassen.

Hier könnte mit etwas gutem Willen vielleicht auch die Grob-Regierung korrigierend eingreifen: Denn sie hat ja die Budgets zu genehmigen. Ich will damit nicht einer Einschränkung der Autonomie der Gemeinden das Wort reden; aber ich erkenne doch auch ohne weiteres an, daß eine Aufsicht auch über unsere Gemeinden in vielen Fragen notwendig ist, sonst hätten wir bei dem mangelhaften Wahlrecht und bei der leichten Möglichkeit von Kliquebildungen in den Gemeinden in vielen Gemeinden das Schlimmste zu fürchten.

Ich will nicht über die Frage der Beiträge und Gebühren hinweggehen, ohne an die Grob-Regierung eine Frage zu richten, die mir hoffentlich beantwortet werden wird. In diesem Gesetzentwurf ist § 78 der Gemeindeordnung nicht berührt, der von der Erhebung von Oktroi und von Verbrauchssteuern redet. Ich möchte mir nun an die Großherzogliche Regierung die Frage erlauben: Ob — nachdem durch Reichsgesetz bis zum Jahre 1910 überall in den Gemeinden das Oktroi aufgehoben werden soll, und da doch vorausichtlich, wenn der Beschluß auf Einführung gefaßt wird, Oktroi und Verbrauchssteuer nicht nur auf ein paar Jahre eingeführt werden — ob die Grob-Regierung im Hinblick auf die

Reichsgesetzgebung jetzt überhaupt noch Genehmigungen für die Erhebung von Oktroi erteilt?

Wenn das nicht der Fall ist, hätte man vielleicht gerade im Hinblick auf die Reichsgesetzgebung daran gehen können, diesen Paragraphen mitab zu ändern. Es kann natürlich Verbrauchssteuern geben, die nicht in Form von Oktroi erhoben werden; ich denke hier z. B. an die Biersteuern, die den einheimischen Brauereien auferlegt werden. Aber diese örtlichen indirekten Steuern sind eben auch ein wunder Punkt in unserer Gemeindeordnung, den man bei einer Gesamtreform sehr gut hätte mitbehandeln können; sobald das Reichsgesetz seine Wirksamkeit ausübt, bildet sich durch die reichsgesetzliche Beseitigung des Oktroi sofort wieder eine Lücke in der Gemeindeordnung.

Ich bitte also die Großh. Regierung, mir wenigstens zu sagen, wie sie sich zu dieser Frage stellt.

Was nun weiterhin die Gemeindebesteuerung, insbesondere diejenigen Bestimmungen anbelangt, die sich jetzt an das Vermögenssteuergesetz anpassen sollen, so sind wir damit einverstanden, daß bei der Gemeindesteuer ein Schuldenabzug nicht bestehen soll. Der Herr Berichterstatter hat die Gründe angeführt, die dafür geltend zu machen sind, daß man den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer anders würdigt als bei der Staatssteuer; in der Hauptsache schließen wir uns dieser Begründung an. Wenn man auch bei der Kommunalsteuer einen weitgehenden Schuldenabzug zuließe, könnte unter Umständen der Ausfall so groß werden, daß die allgemeine Umlage erhöht werden müßte: Dann würde eine Schädigung desjenigen Einkommens eintreten, das nicht aus dem fundierten Vermögen fließt.

Wir sind auch damit einverstanden und begrüßen es, daß man hier bei dem fundierten Vermögen diejenigen Abzüge, die im Vermögenssteuergesetz leider zugelassen sind, nicht gelten lassen will; wenn wir auch aus andern Gründen dazu kommen, wie sie der Herr Berichterstatter angeführt hat. Der Herr Berichterstatter — der mit seiner Partei ja überhaupt solche Steuergesetze immer nur nach gewissen Parteiinteressen macht — hat gemeint: man habe diesen Abzug bei den klassifizierten Grundstücken bei der Gemeindebesteuerung nicht gelten lassen wollen, um den größeren Grundbesitz, dessen Besitzer nicht in der Gemeinde wohnt, für die Gemeinde, in deren Gemarkung der Grundbesitz liegt, bei der Gemeindesteuer mit dem vollen Betrag seines Vermögens heranziehen zu können. Das sind für uns natürlich nicht die maßgebenden Gründe, obwohl sie selbstverständlich auch erwägenswert sind. Für uns liegen die Gründe auf demselben Gebiet, auf dem sie zu suchen waren, als wir diesen Abstrich bei der Vermögenssteuer bekämpft haben. Wir halten es einfach für ungerechtfertigt, daß hier ein Abstrich gemacht wird, während man z. B. beim Gewerbesteuerkapital die Progression ruhig auch für die Gemeindebesteuerung in Anrechnung bringt.

Wir halten es auch für ungerechtfertigt, daß beim landwirtschaftl. Betriebskapital ein Abstrich stattfinden soll. Der § 85, wie er sich jetzt gestaltet hat, ist überhaupt in seinem ganzen Aufbau etwas inkonsequent: Das fundierte Vermögen zieht man zum vollen Betrag des Steueranschlages heran, macht also keine Abzüge — das landwirtschaftliche Betriebskapital zieht man nur zu dem Betrag heran, wie es sich nach der Degression im Vermögenssteuergesetz darstellt, das Gewerbesteuerkapital wird wieder progressiv herangezogen, auch wieder nach dem Vermögenssteuergesetz, und dann ist aus der alten Gemeindeordnung übernommen, daß das Rentenskapital nur zur Hälfte herangezogen wird,

und daß bei der Einkommensteuer der Einkommensteueranschlag versechsfacht, bzw. verachtacht wird! Ich will zugeben, daß natürlich ein gewisser Ausgleich vorhanden sein muß, weil eben derjenige, der hier nach der Vermögenssteuer mit seinem Vermögen auch zur Gemeindeumlage herangezogen wird, nebenbei selbstverständlich auch noch Einkommensteuer zu zahlen hat. Aber daß man das mobile Kapital nur zur Hälfte heranzieht (früher hat man es gar nur zu drei Fünftel herangezogen!), das erscheint uns doch ungerechtfertigt. Es ist auch ungerechtfertigt, daß man das landwirtschaftliche Betriebskapital nur in der degressiven Form zur Besteuerung heranzieht. Und noch viel ungerechtfertigter ist, was man beim § 87 festgesetzt hat, daß das Kapitalvermögen höchstens mit einem Steuerfuß von 10 Pf. von 100 M. zur Steuer herangezogen wird. Wenn der Umlagefuß wesentlich höher als 10 Pf. ist, wird also dann auf die andern um so viel mehr entfallen, als hier bei dem Kapitalvermögen in Abzug gebracht werden kann.

Nun ist bei diesem § 85 auch die Heranziehung des Einkommens neu geregelt. Bisher wurden die Einkommensteueransätze verdreifacht und zu diesem verdreifachten Betrag wurde dann der Einkommensteueranschlag zur Gemeindesteuer herangezogen. Es ist nun nahezu eine Verdoppelung, teilweise auch mehr wie eine Verdoppelung der Liegenschaftswerte durch die Neueinschätzung eingetreten, und das ist der Grund, warum die Regierung jetzt statt zu einer Verdreifachung zu einer Versechsfachung des Einkommensteueranschlages gekommen ist. Sie läßt aber auch die Möglichkeit offen, unter Umständen auf den Zeitraum von mindestens 5 Jahren diesen Betrag des Einkommensteueranschlages zu verachtachen. Daß eine gewisse Verschiebung des Multiplikators möglich gemacht werden soll, dem kann man nicht gut widersprechen. Man kann sich Gemeinden denken, in denen die Liegenschaften sehr gering sind, die, um die Umlage nicht allzu hoch in ihrem nominellen Wert hinaufzubringen, zu einer Verachtachung des Einkommensteueranschlages schreiten müssen statt zu einer Versechsfachung. Aber ein idealer Zustand ist es zweifellos nicht. Meines Erachtens kann diese Bestimmung die Handhabe bieten, daß allerhand Schiebungen gemacht werden, daß man allerhand versuchen wird, um das Einkommen viel stärker zu belasten, als das Liegenschaftsvermögen. Nun stehe ich ja prinzipiell auf dem Standpunkt, daß für die Staatsbesteuerung die Einkommensteuer überhaupt die Hauptsache bilden und die Vermögenssteuer nur eine Ergänzung dazu darstellen soll; aber das ist der Unterschied zwischen der Staats- und Gemeindebesteuerung, daß man hier diesen Grundsatz nicht so schlechthin anwenden kann, weil der liegenschaftliche Besitz weitaus den größeren Vorteil von allen Einrichtungen hat, die in der Gemeinde geschaffen werden. Darum, glaube ich, ist es nicht ganz ungefährlich, daß man hier die Möglichkeit einer solchen Verschiebung des Multiplikators zuläßt, weil dadurch sehr leicht, besonders bei unserm Wahlrecht — das ist immer wieder der Hebel alles Schlechten, bei dem von vornherein die erste und zweite Klasse $\frac{2}{12}$ der Gemeindegewähler majorisieren und rechtlos machen können — es sehr leicht möglich ist, daß man diesen Hebel benützt, um zu Gunsten des Liegenschafts- und mobilen Kapitals das Einkommen zu belasten.

Noch ein Wort zu § 86. Der Herr Minister hat es, wie es scheint, außerordentlich bedauert, daß dieser Paragraph gestrichen worden ist, und hat gemeint, es sei das entgegen dem konservativen Verhalten der Kommission bei der Beratung des Gesetzentwurfs eine Tat gewesen — er wollte das Wort „revolutionär“ wohl nicht aussprechen —, die plötzlich aus dem Rahmen des

ruhigen, konservativen Verhaltens herausgefallen sei. Ja, es war zu erwarten, daß bei der ersten Gelegenheit, wo man die Steuerfrage in den Gemeinden erledigt, auch hier zugegriffen wird. Der Herr Minister weiß, daß die Aufhebung des § 86 hier wiederholt beantragt war und daß es niemals gelungen ist, den Paragraphen zu Fall zu bringen. Es wäre daher geradezu leichtfertig gewesen von der Steuerkommission und dem Hause, wenn man die Gelegenheit nicht beim Schopfe gepackt und dem § 86 nicht den Hals umgedreht hätte. Die Befürchtungen, die an die Aufhebung dieses Paragraphen geknüpft werden, werden nicht zutreffen. Warum geht denn das Unternehmertum auf das Land hinaus, warum setzen sich die Fabriken in die Landgemeinden? Nicht etwa deswegen, um die schöne Landluft zu genießen, um in die Nähe des Waldes zu kommen oder die landschaftliche Schönheit draußen durch hohe Schornsteine etwas belebter zu machen, die Unternehmer gehen auf das Land, weil sie dort billige Arbeitskräfte bekommen (Abg. Neuhauß: Sehr richtig!), billige Wasserkräfte, billige Gleisanschlüsse an die Bahn, billiges Areal, um ausgedehnt bauen und große Lagerplätze anlegen zu können. Das alles sind die Gründe, warum das Unternehmertum auf das Land geht, aus keinerlei anderen Gründen, auch nicht deswegen, weil ihnen eventuell ein gewisser Steuernachlaß gewährt wird. Dieser Steuernachlaß fällt nicht ins Gewicht gegenüber den ungeheuren Vorteilen, die die Unternehmer von der Verlegung ihrer Betriebe aufs Land haben. Aber der Steuernachlaß, wie er in § 86 stipuliert war, führt zu den größten Ungerechtigkeiten und Ungeheuerlichkeiten (Abg. Süßkind: Korruption!). Gewiß, auch zur Korruption. Ich erinnere Sie an Durlach. Dort sitzt die große Nähmaschinenfabrik von Grigner, die 3000 Arbeiter beschäftigt und Anspruch darauf macht, daß ihr die Umlage zum Teil geschenkt wird. Die Gemeinde, die keine großen eigenen Einnahmen hat, muß die Umlage erhöhen, und die Firma macht Anspruch auf Nachlaß der Umlage, um dann 12 Proz., 13 Proz. und noch mehr an die Aktionäre verteilen zu können. Ich erinnere an andere Fälle. Das Unternehmertum wird geradezu unverschämt in den Ansprüchen an die Gemeinden. Gerade fußend auf diese gesetzlichen Bestimmungen glauben die Fabrikanten, den Gemeinden alles zumuten zu können, wenn sie so gnädig sind, aufs Land hinauszuziehen. Von Kirchheim wird mir mitgeteilt, daß eine Mannheimer Firma hinausziehen will; sie erhebt aber den Anspruch, daß die Gemeinde ihr 15 000 M. bares Geld zahlt, wenn sie sich dort niederlassen soll. Die Unternehmer verlangen, daß ihnen das Gelände unentgeltlich oder zu einer Lappalie von Kaufpreis überlassen wird, und erheben dann noch den Anspruch, daß ihnen Steuernachlaß gewährt wird.

Ich erinnere ferner an Schwellingen — der Herr Kollege Neuhauß kennt dort noch einige Fälle und erzählt sie vielleicht dem Hause zur Kennzeichnung der Sache —, wo eine Gummiabrik sich niederlassen wollte und auch eine große Menge Vorteile herauszuschlagen wollte. Alles das sind Forderungen des Unternehmertums, die sich stützen auf jenen § 86. Wenn ihnen hier im Gesetz nicht Konzessionen gemacht wären, würden sie es auch nicht wagen, mit derartigen Forderungen an die Gemeinden heranzutreten. Ich möchte auch die Bitte an die Regierung hieran knüpfen, daß sie von ihrem Rechte keinen Gebrauch macht, Genehmigung zu solchen Geschenken an das Unternehmertum zu geben. Der Herr Minister hat sich getrübt, und gemeint, wenn auch § 86 aufgehoben ist, besteht immer noch die Möglichkeit, im Wege der Freigebigkeitshandlung dem Unternehmertum ein Geschenk zu machen, und der Staat werde dazu seine Genehmigung geben. Nein, hier sollte die Regierung einschreiten! Ich halte es für eine Verschleuderung von Gemeindevermögen,

wenn man den Privatkapitalisten zuliebe solche Beträge bewilligt. Und leider nur für diese! Denn es wird doch niemand von diesen Unternehmern, wenn man ihnen auch Geschenke macht, darum den Arbeitern einen Pfennig mehr Lohn gewähren, oder etwa dafür Einrichtungen in den Fabriken schaffen, welche der großen Masse der Arbeiter zugute kommen. Es sind Geschenke an das Kapital, wozu der Staat niemals die Hand bieten sollte. Ich bedauere wirklich lebhaft, daß der Herr Minister die Perspektive eröffnete: wenn der § 86 aufgehoben wird, ist es den Gemeinden doch möglich, dem Unternehmertum solche Geschenke zu machen, und wir, die Staatsregierung, werden dagegen keine Einwendung erheben!

Das sind die Bemerkungen, die ich im allgemeinen zu machen habe. Ich will auf weitere Einzelheiten nicht eingehen, sie sind ja auch meist nur redaktioneller Natur. Ich fasse also zusammen: wir werden für das Gesetz im ganzen stimmen, wir bedauern aber, daß es nicht möglich war, die allgemeine Reform der Gemeinde- und Städteordnung durchzuführen. Wir werden aber auch in der Spezialdebatte bei den Punkten, die ich angeführt habe, einige Abänderungsanträge stellen, und bitten Sie, diesen Abänderungsanträgen Ihre Zustimmung zu erteilen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Abg. Vogel (Dem.): Auch meine Freunde und ich, wir bedauern mit dem Herrn Abg. Eichhorn, daß wir nicht gleichzeitig mit dieser Vorlage einen Entwurf erhalten haben, welcher die veralteten Bestimmungen in unserer Gemeinde- und Städteordnung im modernen Sinne um- und abändert, die der Entwicklung der Städte hemmende Fesseln auferlegen. Aber auch was der Herr Abg. Eichhorn betr. des veralteten Wahlsystems bei den Gemeindevahlen gesagt hat, das möchte ich unterschreiben. Ich will aber auf Einzelheiten nicht näher eingehen mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, und ich kann nur mich den Ausführungen, die der Herr Kollege Eichhorn in dieser Hinsicht gemacht hat, im großen und ganzen anschließen.

Wenn ich nun zu dem uns vorliegenden Entwurf speziell übergehe, so ist er ja die zweite Abtheilung des vor einigen Tagen erledigten sog. Vermögenssteuergesetzes, aber dieses Gemeindesteuergesetz ist für den einzelnen Steuerzahler vielfach in seinen Konsequenzen und in seinen finanziellen Folgen noch weittragender und in der Belastung empfindlicher als das Vermögenssteuergesetz, weil hier der Steuerzahler bei der Gemeindebesteuerung mit höheren Summen, mit $2\frac{1}{2}$ und 3 fach höheren Summen, wie das bei der Staatssteuer der Fall ist, herangezogen wird. Wenn ich nun die einzelnen Artikel einer kurzen Durchsicht unterziehen will, so hätte ich bei dem Artikel 1 trotz der Ausführungen des Herrn Ministers Schenkel nur zu bemerken, daß ich diesem Artikel diese wohlverdiente Ruhe gönne, welche ihm durch den einmütigen Kommissionsbeschluß zuteil geworden ist.

In Artikel 2 haben wir gerade dem modernen Geiste Rechnung tragend verschiedene Verbesserungen gegenüber den früheren Bestimmungen zu verzeichnen. Ich will auch hier nicht auf Einzelheiten eingehen, denn wir werden ja dem Entwurf, wie er von der Kommission vorgelegt worden ist, zustimmen, und weitergehende Wünsche, die in der Abstimmung unterlegen sind, werden wir eben für uns behalten und sie für die Zukunft aufbewahren. Aber betr. der Schulkommission möchte ich ausführen, daß es doch notwendig wäre, daß wenigstens das Lehrerelement eine entsprechende Verstärkung erfährt gegenüber der Zahl der Geistlichen, die der Schulkommission angehören. Ich glaube nicht, daß wir, wie die Verhältnisse liegen, dem Wunsche des Herrn Kollegen Eichhorn Rechnung tragen können, und nur einen Vertreter der Religionsgemeinschaften in jede

Schulkommission hineinwählen können, denn ich glaube, das würde doch zu unangenehmen Zuständen führen. Wenn z. B. in Mannheim, wo 5 Religionsgemeinschaften vertreten sind, ein Mitglied der einen in der Schulkommission die andere vertreten sollte, und wenn er vielleicht sogar einer Religionsgemeinschaft angehört, die den anderen diametral gegenübersteht, dann könnten Sie ein Geschrei hören, wenn etwa ein Rabbiner das religiöse Interesse der katholischen oder evangelischen Gemeinschaft vertreten sollte, oder wenn ein Mitglied der freireligiösen Gemeinde die Interessen der katholischen oder der evangelischen Religionsgemeinschaft wahren sollte. (Sehr gut!)

Das würde zu Mißständen führen, solange eben die Religion durch Gesetz lehrplanmäßig in der Schule gelehrt wird. So lange muß eben auch durch die Vertreter der betr. Religionsgemeinschaften in der Schulkommission dafür gesorgt werden, daß die betr. Religion in der durch die Staatsgesetze vorgeschriebenen Weise gelehrt wird. Damit müssen wir uns abfinden, auch diejenigen, die mit mir hierüber anders denken. Aber die Gesetze, das haben wir ja seinerzeit bei der Beratung eines anderen Gesetzesparagraphe hervorgehoben, die müssen gehalten werden, auch wenn sie uns nicht angenehm sind. Ich kann aber sagen, es ließe sich diesem Umstand damit abhelfen, wenn der Herr Kollege Eichhorn einen Antrag eingebracht hätte, daß in der Schulkommission (Zwischenruf) — so, wenn das noch kommt, so ist es ja gut — die Zahl der Lehrer mit derjenigen der Vertreter der Religionsgemeinschaften gleich sein soll, dann wäre ja ein Ausgleich vorhanden.

Was nun über die Gebühren und Beiträge zu sagen ist, so hat sich ja auch hier gezeigt, daß die Kommission wohl fast einstimmig anderer Ansicht war wie die Hohe Regierung, aber da ja der Herr Minister sich den Bestimmungen der Kommission zugeneigt hat, da er sie wenigstens anerkannt hat, glaube ich, habe ich nicht notwendig, hier noch einiges darüber zu sprechen, denn es wird ja der Paragraph im Sinne der Kommission nun jetzt ausgeführt werden. Die kleine Aenderung, daß, wenn sich durch eine derartige Vergünstigung, die aber nur Einzelnen zu gute kommt, unter gewissen Voraussetzungen der Umlagefuß um ein Bedeutendes erhöht, die Gemeinde moralisch gezwungen sein soll, Gebühren dafür zu erheben, das kann vernünftigerweise niemand beanstanden, da wir ja hier einmütig alle auf dem Standpunkt stehen, daß der Beteiligte, dem hier große Vorteile geboten werden, auch Gebühren dafür zahlen soll. Wir haben uns nur zu wenden gegen diesen Zwang, der der Gemeindevertretung auferlegt werden soll. Es ist besser, wenn die Behörde nicht durch Gesetz eine solche Zwangsgewalt gegenüber den Gemeindevertretungen ausüben kann. Ich glaube, es geht auch friedlicher zwischen Behörden und Regierung, wie zwischen Stadtverwaltungen und Bürgerausschuß bzw. den Bürgern zu, wenn das in ruhiger und einsichtsvoller Weise geregelt werden kann je nach den Verhältnissen, wie sie in den einzelnen Gemeinden gerade liegen.

Wenn ich nun die Punkte speziell übergehe, die sich ganz direkt mit dem Vermögenssteuergesetz befassen, so muß ich entgegen den Ausführungen des Herrn Kollegen Eichhorn mein Bedauern darüber ausdrücken, daß hier gerade mit Rücksicht auf die hohe Belastung der teilweise Schuldenabzug, so wie er bei dem Staatssteuergesetz vorkommt, nicht möglich ist. Der Herr Kollege Eichhorn sagte, daß seine Fraktion dagegen stimmen werde. Die Herren scheinen eben, trotzdem die Mehrheit seiner Parteifreunde in der Kommission einen andern Standpunkt eingenommen hat, sich noch eines andern besonnen zu haben. Ich bin immer noch der Ansicht und kann mich nicht davon bekehren lassen, daß es vom gerechten Standpunkt aus nicht richtig ist, daß hier gerade eine

Anzahl Steuerzahler besonders hoch belastet wird. Ich kann mich auch nicht davon abbringen lassen, daß auch bei der Gemeindebesteuerung der Grundsatz der Leistungsfähigkeit nicht ganz außeracht gelassen werden darf, und ich glaube, es wird mir niemand einreden wollen, daß der Besitzer eines Hauses im Werte von 300 000 M., welcher keinen Pfennig Schulden darauf hat, nicht leichter eine höhere Steuer zahlen kann als wie ein anderer Besitzer, der auf diesem Haus 200 000 M. Schulden hat, und daß dem Betreffenden wenigstens bis zur Hälfte des Vermögenssteuerwertes der Schuldenabzug sehr wohl zu gönnen gewesen wäre. Es wird zwar gesagt: wenn wir den Schuldenabzug einführen, dann wird der Steuerfuß in den Gemeinden um ein ganz bedeutendes in die Höhe schnellen. Das ist nicht richtig. Er wird gegenüber dem jetzigen Steuerfuß noch um ein bedeutendes herabsinken. Wenn ich gerade die Verhältnisse von Mannheim mir vor Augen halte — für einen Pfennig des Steuerfußes kann man hier natürlicherweise keine Garantie übernehmen —, so werde ich annehmen, wenn der Schuldenabzug in der Höhe stattfindet, wie er bei der Staatsbesteuerung zulässig ist, daß der Steuerfuß von 50 Pf., wie er jetzt festgesetzt ist, auf 30 Pf. kommen würde, während er jetzt, wenn der Schuldenabzug nicht gestattet wird, auf 25 Pf. kommt. Es ist also die Steigerung von 25 auf 30 Pf. keine so hohe. Es wird auch dadurch keine höhere Belastung der Einkommensteuerzahlenden herbeigeführt, weil wir selbstverständlich, wenn wir den Schuldenabzug eingeführt hätten, in der Auswahl des Multiplikators etwas andere Grundsätze hätten walten lassen müssen. Wir hätten dann den Durchschnittsmultiplikator auf 5 statt jetzt auf 6 setzen müssen. Nach meiner Ansicht ist 5 mal 30 und 6 mal 25 = 150, also genau so viel wie jetzt 3 mal 50. Es ist auf diese Weise, wie ich an dem Beispiel gezeigt habe, durch die Aenderung des Multiplikators ganz die gleiche Summe herbeizuführen wie jetzt. Nur müßte der wandelbare Multiplikator eine Wandlung erfahren, müßte vielleicht von 3 auf 7 abgeändert werden. Das wären die einzigen Aenderungen, welche durch den Schuldenabzug, wenn er anerkannt würde, herbeigeführt werden.

Es heißt nun zwar, daß es steuerrechtlich fast unmöglich wäre, den Schuldenabzug bei der Gemeindesteuer zur Ausführung zu bringen. Nun, ich muß sagen, ich habe mich sogar mit Steuerkommissären darüber unterhalten; sie finden es zwar etwas beschwerlich, etwas ungemütlich, eine derartige Berechnung vorzunehmen; aber daß sie gerade unausführbar wäre, hat niemand, als ich ihnen näher auf den Zahn fühlte, behauptet. Ich denke da nicht an Steuerkommissäre allein in den größeren Städten, sondern es sind auch solche aus kleinen Gemeinden, mit denen ich darüber gesprochen habe. Ich selbst glaube, daß es nicht so schwer ist, wenn man sich nur die Sache etwas rechnerisch vor Augen hält.

Die anderen Gründe aber sollen ja auch in erster Linie ausschlaggebend gewesen sein. Man hat angeführt, daß die Leistungen einer Gemeinde, die mit ihren Mitbürgern in einem engeren Zusammenhalt wie der Staat steht, doch vorzugsweise jedem zugute kommen, ob er verschuldet oder nicht verschuldet ist. Nun möchte ich aber doch bemerken, daß nach meiner Ansicht auch die Leistungen des Staates jedem gleichmäßig zugute kommen, ob die Steuerzahler verschuldet oder nicht verschuldet sind, daß also der Grundsatz, der zu dem Schuldenabzug bei der Staatssteuer geführt hat, seine Gültigkeit gerade so für die Gemeindebesteuerung hat, bzw. daß diese Grundsätze, die Sie für den Wegfall des Schuldenabzugs bei der Gemeindebesteuerung anführen, genau ebenso bei der Staatsbesteuerung ihre Wirkung haben müßten. Ich habe aber schon ausgeführt, daß, da ja der Schuldenabzug gerade bei der Gemeindebesteuerung noch stärker wirkt, er gestattet

sein sollte. Es sind doch nicht gerade Bauspekulanten, welche von der Wohltat des Schuldenabzugs betroffen würden, sondern es ist eine große Anzahl Steuerzahler, die sich schwer durch das Leben schlagen müssen. Es sind auch Witwen und Waisen darunter, die von ihren Gatten oder von ihren Vätern ein Haus ererbt und von den Erträgen, welche das Haus abwirft, schlecht und recht ihren Unterhalt zu bestreiten haben. Diese sollten nun dadurch, daß vielleicht derjenige, welcher das Erbe angetreten hat, die anderen Geschwister ausbezahlen mußte und deshalb eine hohe Belastung aufnehmen mußte, um so stärker zur Steuer herangezogen werden.

Ferner trifft diese Belastung auch gerade die mittleren Gewerbetreibenden und besonders diejenigen, welche ein Handwerk betreiben, welche durch die Ausübung ihres Berufes gerade in den Städten genötigt sind, ein eigenes Haus zu erwerben, damit sie ungestört ihren Beruf ausüben können, und auch nicht so oft dem Wechsel ihres Wohnortes unterworfen sind, weil für einen Gewerbebetrieb das Umziehen ja viel teurer und viel störender ist als wie für einen Privatmann. Diese Steuerzahler, diese Gewerbetreibenden, welche sich nun mit schweren Opfern ein Haus erworben haben und gewöhnlich eine hohe Hypothek aufnehmen mußten, da sie ja auch Mittel für die Ausübung ihres Gewerbes nötig haben, werden jetzt gerade in hervorragendem Maße durch diese Steuerordnung belastet.

Es werden aber auch ganz kleine Leute auf dem Lande davon betroffen, auch Arbeiter, die deswegen, weil sie lange an ein und derselben Stelle in Arbeit stehen, ihre Ersparnisse in der Weise anlegen, daß sie sich ein eigenes Besitztum erwerben. Sie können den Betrag dafür natürlicherweise nicht gleich vollständig bezahlen, sie können zunächst nur eine Anzahlung machen und werden in einer Reihe von Jahren die Schulden, welche noch auf ihrem Anwesen ruhen, nach und nach abzahlen. Auch diese kleinen Leute werden durch diese Art der Besteuerung auf das ungerechteste belastet. Es ist ja in der Begründung ausgerechnet worden, daß bei Annahme der gewerblichen Progression nach der Regierungsvorlage der Grund- und Hausbesitz durch die Gemeindebesteuerung im ganzen Lande um fast eine Million höher belastet wird, und diese Belastung wird in erster Linie dadurch hervorgerufen, daß ein Schuldenabzug nicht gestattet ist. Wenn dieses Steuergesetz seine Wirkung ausübt, und wenn die Klagen der Steuerzahler, nachdem sie den hohen Steuerzettel vor sich sehen, zum Ausdruck kommen, werden Sie erst sehen, was Sie durch diese Bestimmung angerichtet haben!

Diese Bestimmung trifft besonders die Gärtner, die ein großes Gelände besitzen müssen, ein großes Gelände, das sie für ihre gärtnerischen Zwecke benötigen, das aber dadurch, daß die Bebauung einer Stadt schon weit hinausgerückt ist, den Wert von Baugelände besitzt; die Leute selbst aber müssen dieses Gelände für ihre Gärtnerei benutzen und haben von dem Baugeländewerte vorläufig nichts, sie müssen eine hohe Steuer ohne Schuldenabzug zahlen. Sie trifft auch Landwirte, welche in der Nähe von Städten wohnen. Ich gebe zu, daß ihre Aecker im Werte steigen. Aber was haben sie davon, so lange sie auf ihren Aeckern noch Landwirtschaft ausüben müssen? So kann es vorkommen, daß für derartige Grundstücke oft eine höhere Steuer bezahlt werden muß, als das Pachterträgnis des Grundstückes ausmacht. Das kann nicht allein vorkommen, sondern ich bin fest überzeugt, und jeder, der die Verhältnisse nur irgend kennt, muß sich das sagen, es wird und muß so kommen, wenn dieses Steuergesetz seine Wirkung in dieser Hinsicht ausübt.

Da aber von sozialdemokratischer Seite ein diesbezüglicher Antrag nicht gestellt wird, will auch ich davon

absehen, um die Verhandlungen nicht aufzuhalten. Die Annahme eines derartigen Antrages erscheint ja nach der Stimmung, wie ich sie in der Kommission beobachtet habe, und wie sie ja nach der Verteilung der Parteien im Hause zum Ausdruck kommt, auch ausgeschlossen. Wenn wir in einer geschäftlichen Depression leben würden, so würden Sie ganz besonders an den Summen, welche bei Zwangsversteigerungen für derartige Gebäude und Grundstücke erzielt werden, sehen, daß sie gar nicht vergleichbar sind mit dem Werte, der hier bei der Steuer und bei der sonstigen Einschätzung angenommen wird. Sie sehen daraus, daß gerade die Wertsummen für derartige Grundstücke und Gebäude wandelbar sind, daß aber die Besitzer dieser Grundstücke, auch wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse sich verschlechtert haben, doch diese hohe Steuer bezahlen müssen, und gerade dann wird es ihnen am allerschwersten fallen.

Es wurde schon hervorgehoben, daß in diesem Gesetze auch in unserem Sinne eine Verbesserung eingeführt wurde, indem die klassifizierten Grundstücke voll zur Steuer herangezogen werden. Hier hat man sich nicht auf den Standpunkt gestellt, als ob diese klassifizierten Grundstücke zu hoch eingeschätzt seien. Denn wenn das der Fall wäre, würden sie ja auch bei der Gemeindebesteuerung zu Unrecht belastet. Hier aber, wo der Steuerzahler sich nur in einem engeren Bezirk befindet, wo also, nicht wie bei der Staatssteuer, die großen Städte den Ausfall, der durch eine derartige Abschreibung herbeigeführt wird, tragen müssen, da geht man über diese Ansicht, daß die Einschätzung eine ungerechte oder nicht richtige sei, zur Tagesordnung über und streicht ganz einfach die Abschreibung, wogegen ich mich selbstverständlich von meinem Standpunkte aus nicht wende. Ich bedauere nur, daß nicht auch die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien aus demselben Grunde zur Besteuerung ohne Degression herangezogen werden.

Ich habe auch große Bedenken gegenüber dem wandelbaren Multiplikator geäußert. Es wäre sehr unangenehm, wenn in die Agitation für Gemeindevahlen auch noch dieser neue Zündstoff hineingetragen würde, wenn z. B. die große Anzahl der Mieter dahin strebte, als Wahlparole aufzustellen, den Multiplikator recht niedrig zu setzen, oder umgekehrt, die Wähler der ersten Klasse als Wahlparole den Grundsatz aufstellten, der Multiplikator müsse recht hoch gelegt werden; denn es ist ja klar, je niedriger dieser Faktor ist, um so geringer ist die Einkommensteuer, und da dieselbe Summe aufgebracht werden muß, würden wieder die Grund- und Hausbesitzer die Belastung erfahren. Infolge der Erklärungen aber, die von seiten der Regierung in der Kommission abgegeben worden sind, daß hierauf geachtet werden solle, daß aus diesen Gründen, also speziell aus Wahlrückichten, derartige Änderungen die Zustimmung der Regierung nicht finden würden, sondern daß jeder einzelne Fall streng geprüft werden solle, ob die Verhältnisse in der betreffenden Gemeinde sich tatsächlich so geändert haben, daß eine Herab- oder Heraufsetzung des Multiplikators notwendig sein werde, glaube ich mich mit diesem Paragraphen abfinden zu können, umso mehr, da es — wir haben es ja versucht — sehr schwer ist, hier eine andere gerechte Fassung zu finden, weil eben in den einzelnen Gemeinden für das ganze Land die Verhältnisse so verschieden sind, und es ein Ding der Unmöglichkeit ist, einen Multiplikator zu finden, der keine Ungerechtigkeit auf der einen oder anderen Seite in den Gemeinden des ganzen Landes hervorrufen könnte.

Der Herr Minister hat bedauert, daß die Kommission in § 86 von ihrem konservativen Bestreben, das Bestehende in dem Gemeindegesetz zu erhalten, abgekommen ist, und daß sie Bestimmungen, welche sich bisher be-

währt haben, ganz einfach abgeschafft hätte. Ueber die vorteilhafte Bewährung dieser Bestimmungen gehen die Ansichten der Kommissionsmitglieder mit denjenigen der hohen Regierung, besonders des Herrn Ministers, sehr weit auseinander. Wir sind der Ansicht, daß diese Bestimmungen sich nicht gut bewährt haben, sodaß wir gerade aus diesem Grunde geglaubt haben, eine Modifikation vorzunehmen zu sollen und sie kurzerhand abzuschaffen.

Der Herr Minister meinte, daß die Gewerbe von den Einrichtungen der Gemeinden im Verhältnis zu ihrem Steuerkapital oft nicht den entsprechenden Vorteil hätten. Es wurde das vom Herrn Kollegen Eichhorn schon mit verschiedenen Gründen zurückgewiesen, und ich will mich darauf beschränken, meine Zustimmung zu diesen Gründen, die er angeführt hat, zu erklären.

Aber ich möchte doch noch eines anführen: Der Herr Minister hat auch befürchtet, durch die beschlossene Progression würde das Gewerbe bei der Gemeindebesteuerung auch zu hoch belastet.

Dem kann ich nicht zustimmen. Soweit das Gewerbe bei der Staatssteuer belastet wird, soweit geht es uns ja hier nichts mehr an. Wir haben ja dagegen angekämpft, es ist aber doch ein Beschluß gefaßt worden, daß die Progression bis 65 Proz. geht. Bei der Gemeindebesteuerung ist das aber trotz dieser Progression nicht der Fall, sondern nach unserem Bericht erfährt das Gewerbe bei der Progression, welche der Regierungsentwurf vorgezogen hat, eine Entlastung von 1600000 Mk., so daß man also von einer Belastung der Industrie und des Gewerbes trotz der Progression bei der Gemeindebesteuerung nach meiner Ansicht nicht reden kann. Diese Progression wird ausgeglichen durch die ganz bedeutende Erhöhung der Steuerkapitalien auf den Grund- und Hausbesitz. Sie sehen daraus, daß, wenn eine Kategorie von Steuerzahlern hoch belastet ist, so sind es die Grund- und Hausbesitzer und nicht das Gewerbe. Für dieses trete ich ja sonst ein, ich würde es aber mit meinem Gerechtigkeitsföhl nicht vereinbar halten, wenn ich hier in einseitiger Weise für das Gewerbe wirken wollte, nur weil ich Vertreter einer Großstadt bin, in der gerade die Industrie ganz bedeutend ist, oder weil ich dem Gewerbe selbst angehöre. Natürlich können besondere Verhältnisse eintreten, daß der eine oder andere Gewerbebetrieb, besonders wenn er einen großen Komplex von Grundstücken zur Ausdehnung seines Betriebes und eine größere Anzahl von Gebäuden notwendig hat, mehr belastet wird. Das liegt aber nicht an diesen Paragraphen, sondern das liegt, wie gesagt, daran, daß es nicht gestattet sein soll, an Gebäuden usw. Schulden abzuziehen.

Wenn nun aber der Herr Minister hervorhebt, daß ja die Gemeinden auch durch die bestehende Gesetzgebung, auch wenn der § 6 hinwegfällt, immer noch in der Lage wären, in besonderen Verhältnissen gewerblichen Niederlassungen durch Herabsetzung der Umlagen ein Entgegenkommen zu erweisen, indem sie nur notwendig hätten, durch eine Freigebigkeitshandlung von Jahr zu Jahr ihnen ein Geschenk zu gewähren, so möchte ich nur wünschen, daß derartige Freigebigkeitshandlungen nicht oft vorkommen, aber ich bin auch der Ansicht, daß davon doch nur ein beschränkter Gebrauch gemacht werden wird und kann, denn es ist doch immer etwas anderes, wenn schon durch das Gesetz bestimmt wird, daß die Industrie ein gewisses Anrecht auf diese Ermäßigung hat, als wie wenn sie Jahr für Jahr bei der Beratung des Gemeindebudgets ein derartiges Geschenk zugesprochen bekommt. Ich glaube, die Debatten, die sich daran knüpfen, werden oft so empfindlich für den Geschenkeempfänger werden, daß er lieber auf ein derartiges Geschenk verzichtet, als sich der Kanonade einer solchen Debatte auszusetzen.

Ich kann im Namen meiner Fraktion mitteilen, daß wir dem Gesetzentwurf trotz der verschiedenen Bedenken, die ich glaube hervorheben zu müssen, unsere Zustimmung geben, weil die Änderungen, die gemacht werden mußten, durch das Vermögenssteuergesetz hervorgerufen worden sind und selbst da, wo wir nicht damit einverstanden sind, müssen wir uns fügen wegen der Zustimmung, die dieser Gesetzentwurf vor einigen Tagen in diesem und auch in dem anderen hohen Hause gefunden hat, sodaß er jetzt Gesetzeskraft erlangt wird. Zum andern glauben wir, mit diesem Protest unser Gewissen salviert zu haben, und stimmen, da ja auch sehr viele Vorteile in dem vor uns liegenden Gesetzentwurf enthalten sind, für die Vorlage.

Abg. Schmidt-Bretten (Vd. d. Ldw.): Wir werden dem Gesetzentwurf zustimmen, da er nur die Konsequenz des vor einigen Tagen angenommenen Vermögenssteuergesetzes ist. — Was für mich die Annahme dieses Gesetzes erleichtert, ist die Tatsache, daß die Kommission den § 86 der Gemeindeordnung gestrichen hat. Nach diesem Paragraphen war es bisher möglich, daß ein Großindustrieller nur 60 Proz. der an sich pflichtigen Umlage zu bezahlen hatte. Das war eine Bestimmung, die einer gerechten Steuergesetzgebung ins Gesicht schlägt. Der Herr Minister hat nun bedauert, daß man in der Kommission nicht so konservativ war, diese Bestimmung beizubehalten. Demgegenüber möchte ich betonen, daß es mir nicht bekannt ist, daß das als konservativ bezeichnet wird, daß ein Großunternehmer nur 60 Proz. der eigentlich pflichtigen Umlage bezahlt. Es hat mich gewundert, daß der Herr Minister bei der Verteidigung des Absatzes 1 dieses Paragraphen nicht darauf hingewiesen hat, daß die in demselben vorgesehene Staatsgenehmigung einen Schutz bietet gegen die mißbräuchliche Anwendung dieses Paragraphen. Wenn er das getan hätte, so hätte auch ich auf den Fall hingewiesen, den der Herr Kollege Eichhorn schon angezogen hat, den Fall, der sich vor einigen Wochen in Kirchheim abgespielt hat. Dort hat die Gemeindevertretung mit einer Mannheimer Firma einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem dieser Fabrik neben anderen bedeutenden Vorteilen auch der Nachlaß von 40 Proz. der Umlage für alle Zeiten zugesichert ist. Ich hatte angenommen, daß die Grob. Regierung bezw. das Bezirksamt Heidelberg diesem Vertrag die Genehmigung nicht geben werde, ich hatte mich aber sehr getäuscht. Nicht nur, daß die Genehmigung gegeben wurde, es ist sogar der Amtsvorstand . . . (Minister Dr. Schenkel: Es ist überhaupt keine Genehmigung gegeben worden, Sie sind nicht richtig informiert! — Heiterkeit). Wenn keine Genehmigung gegeben worden ist, so ist jedenfalls so viel richtig, daß der Amtsvorstand von Heidelberg noch in die Bürgerausschüßsitzung nach Kirchheim gefahren ist, um die Bürgerausschüßmitglieder zu überreden, diesem Vertrag, gegen den sie sich mit Macht sträubten, zuzustimmen. Diese Ueberredung ist ihm dann auch gelungen. Das ist jedenfalls noch schlimmer, als wenn eine Staatsgenehmigung gegeben worden wäre.

Der Herr Abg. Vogel hat zum Beweis dafür, daß die landwirtschaftlichen Grundstücke doch nicht zu hoch eingeschätzt seien, die Tatsache angeführt, daß nach dieser Vorlage eine Abschreibung bei der Einschätzung nicht stattfinden soll. Ich halte diesen Beweis für durchaus falsch. An und für sich ist ja zu bedauern, daß diese Abschreibung nicht auch hier stattfinden soll, es wird aber hier nicht so schlimm wirken, wie es bei der allgemeinen Vermögenssteuer gewirkt hätte, und zwar deswegen, weil die landwirtschaftlichen Betriebe sich doch im allgemeinen immer in Orten finden, wo sie nicht so sehr mit anderen Unternehmungen gemischt sind. Aber trotz-

dem ist es zu bedauern, daß eben auch hier der Landwirtschaft nicht wenigstens insoweit entgegengekommen wurde, daß wenigstens ein Teil der Ungerechtigkeit, die in dem Vermögenssteuergesetz liegt, wieder ausgeglichen worden wäre.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält der Berichterstatter

Abg. Giebler (Zentr.): Aus dem Gange der Debatte geht wohl hervor, daß der Gesetzentwurf angenommen wird, wenn auch einzelne Herren verschiedene Bedenken gegen einzelne Bestimmungen haben. Das ist ein erfreuliches Resultat und es wird wohl auch im Lande gut wirken, wenn die Gemeinden draußen sehen, daß in der Annahme dieses Gesetzes, welches ja allerdings unter Umständen sehr einschneidend für die Gemeindeumlagen ist, hier Uebereinstimmig herrscht. Ich kann mich daher auch als Berichterstatter ganz kurz fassen und nur einige kurze Bemerkungen machen.

Was den Artikel 1 anlangt, so haben wir denselben deswegen zur Ablehnung vorgeschlagen, weil wir in eine materielle Prüfung überhaupt nicht eintreten konnten. Wenn der Herr Abg. Vogel gesagt hat, wir seien in der Ablehnung einig gewesen, so gilt das natürlich nicht in bezug auf die Prüfung der materiellen Gründe; und ich weiß auch gar nicht, ob nicht unter Umständen einmal Tatsachen eintreten, welche es doch erwünscht machen, daß die jetzt bestehenden Vorschriften geändert werden. Das kann sehr leicht gerade in dem klassischen Beispiel eintreten, das ja eigentlich jetzt zur Ablehnung führt.

Dann ist im einzelnen angegriffen worden, daß nach Artikel 2 die Ortsgeistlichen Mitglieder der Armen- und der Schulkommission sind. Darüber waren wir in der Kommission, ausgenommen die Herren von der Sozialdemokratie, einig, daß die Vertreter der Kirchen in beiden Korporationen Sitz und Stimme haben sollen, weil ihre Mitwirkung nur von Segen sein kann. Es sind eben die Geistlichen nicht etwa als solche beigezogen, sondern als Vertreter ihrer Kirchen, und deswegen kann man nicht dazu kommen, daß ein Geistlicher den andern vertreten solle, wie auch gesagt worden ist.

Was den Wunsch anlangt, daß die Lehrer stärker vertreten sein sollen, so ist das ja jetzt auch möglich. Es wird durch Ortsstatut festgelegt, wer Mitglied ist (Abg. Eichhorn: Aber nicht durch Gesetz!). Es können ganz ruhig so viele Mitglieder aus der Lehrerschaft genommen werden, als Geistliche in dem Ort sind; dem steht nichts entgegen. Es ist also meines Erachtens nicht nötig, daß man das gesetzlich festlegt (Abg. Eichhorn: Aber gesetzlich wird es eben nicht gemacht!). Es kann gemacht werden und es wird auch gemacht; bei uns in Mannheim haben wir doch mehr Lehrer hereingenommen als früher drin waren (Abg. Eichhorn: Ebenso gut kann man in Zukunft noch mehr hineinnehmen, wenn man will!). Also ein gesetzliches Verbot liegt nicht vor. Deswegen besteht meines Erachtens auch nicht ein Bedürfnis, gegenüber dem bisherigen Zustande eine gesetzliche Änderung durchzuführen.

Auf die Ausführungen über den Schuldenabzug will ich nicht des näheren eingehen. Die Gründe sind dargelegt. Der Herr Kollege Vogel stellt sich, wie es scheint, in der Frage des Schuldenabzuges ziemlich einsam. Aber das, was er gesagt hat, hat keiner von uns versucht, daß irgend „jemand ihm einreden wolle, daß der Besitzer, welcher schuldenfrei ist, leichter Steuern bezahlen kann als der, der Schulden hat“. Das ist der Grund nicht, weshalb wir die Bestimmung hinsichtlich des Schuldenabzuges so getroffen haben, wie sie jetzt ist; sondern wir sagen: Das

verschuldete Objekt, das Haus, das Grundstück, hat eben denselben Vorteil, macht aber auch der Gemeinde eben dieselben Lasten, ob es verschuldet oder nicht verschuldet ist. Deswegen, weil objektiv diese Tatsache feststeht, muß man das Objekt ohne Schuldenabzug beiziehen. Das ist der innere Grund, wie er in meinem Bericht und auch in der Regierungsvorlage ausführlich dargelegt worden ist.

Was nun noch den § 86 anlangt, so glaube ich sagen zu müssen: Wenn wir sonst bestrebt waren, das Verhältnis der Umlage, das Verhältnis der Aufbringung der Ausgaben in der Gemeinde tunlichst weiter beizubehalten, haben wir hier einen wunden Punkt berührt, weil hier Erfahrungen vorliegen, die gewissermaßen dazu nötigen, den § 86 zu reformieren. Darin besteht der Konservatismus nicht, daß man alles erhält, sondern darin, daß man auch da, wo man etwas Uebles bemerkt, gesund abhilft; und wir glauben, daß wir auch einen gesunden Fortschritt machen und damit einem richtigen Konservatismus dienen, wenn wir hier den § 86 der Gemeindeordnung und der Städteordnung streichen. Man hat eben üble Erfahrungen gemacht; weil in den mittleren Gemeinden diese Klagen so laut geworden sind, die als berechtigt anerkannt werden mußten, hat man sich gesagt: Was dort recht und billig ist, ist offenbar auch für die andern recht und billig, und man soll keine Ausnahmestände zulassen.

Im einzelnen will ich darauf nicht eingehen, sondern nur noch gegenüber dem Herrn Minister sagen: Es ist ja wohl richtig, daß das in der Weise gemacht werden kann, wie er als „Ventil“ es bezeichnete; aber das möchte ich doch auch scharf hervorheben, daß es Ansicht der Kommission und wohl auch Ansicht dieses Hohen Hauses ist, daß nur da, wo wirklich Ausnahmefälle vorliegen, die Staatsgenehmigung dazu gegeben wird, und daß man darin außerordentlich streng sein soll. Der Herr Minister weiß, daß in der Kommission eine Strömung war, die dahin ging, radikal vorzugehen und in das Gesetz ein Verbot hineinzuschreiben; die Mehrheit der Kommission hat aber aus wohl begründeter Erwägung das nicht getan: man wollte nicht in den entgegengesetzten Fehler verfallen; immerhin können in einzelnen Gemeinden Verhältnisse vorliegen, welche es angezeigt erscheinen lassen, ausnahmsweise derartige Gemeindebeschlüsse zuzulassen. Aber auch nur für den Fall der Ausnahme, nur für den Fall, daß nicht etwa die andern Gemeindeverhältnisse durch das Verbot zur Gemeindeumlage beigezogen werden. Das möge also von der Großen Regierung und von den Staatsaufsichtsbehörden, den Bezirksämtern, sehr wohl erwogen werden; und ich glaube, die Ansprache der Ansichten und Strömungen, wie sie in diesem Hohen Hause zur Geltung kamen, wird wohl dazu führen, daß von diesem Mittel, welches der Herr Minister angedeutet hat, nur in dem engsten Umfange Gebrauch gemacht wird. Im übrigen bitte ich die Anträge der Kommission im einzelnen auch anzunehmen.

Hierauf wird in die Spezialberatung eingetreten.

Der Präsident ruft die Ueberschrift und die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs in der Fassung der Kommission auf.

Es erhalten das Wort:

Zu Artikel 2:

Abg. Nebmann (natl.): Ich möchte nur kurz meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß die Große Regierung der Anregung, die im Laufe des Landtags erfolgt ist, und die dahin ging, die gesetzlichen Schranken, die noch der Verwendung von Frauen in den örtlichen Kommissionen im Wege standen, hinwegzuräumen, schon bei der ersten sich bietenden

Gelegenheit ausgesprochen hat. Es wird dadurch nicht bloß in der örtlichen Verwaltung der Kreis derjenigen, die unmittelbar an der ehrenamtlichen Tätigkeit beteiligt sind, in einer hoch erfreulichen Weise erweitert, sondern ich bin auch überzeugt, daß dadurch der städtischen Verwaltung neue und wohlthätig wirkende Kräfte zugeführt werden; ich bin fernerhin überzeugt, daß diejenigen Städte, die davon Gebrauch machen werden, wohl auch mit den Erfahrungen werden zufrieden sein können, die sie machen werden. Ich bin aber ebenso ganz einverstanden mit der Erweiterung, die die Kommission dem ursprünglichen Antrage der Regierung gegeben und die noch weitere Schranken beseitigt hat. Ich bitte Sie um Annahme des Antrages.

Zu § 2 liegt folgender Antrag der Abgg. Bechtold und Genossen vor:

In § 19a Absatz 6 hinter „Volkschullehrer“ beizufügen: „in mindestens gleicher Zahl wie die Ortsgeistlichen usw.“

Zu dessen Begründung erhält das Wort

Abg. Süßkind (Soz.): Um im voraus einer vielleicht später zu machenden Einwendung das Wort abzuschneiden, als ob wir durch unsern Antrag irgendwie die Autonomie der Gemeinden benachteiligen wollten, bemerke ich: Es ist gesetzlich festgelegt, daß von jeder Konfession ein Ortsgeistlicher in der Schulkommission Sitz und Stimme hat. Hier spricht kein Mensch davon, daß die Autonomie der Gemeinde in irgend einer Art und Weise beschränkt sei. Wenn aber nach unserem Antrag nicht durch Ortsstatut allein bestimmt werden soll, wieviel Lehrer der Schulkommission angehören sollen, so wird von der Beschränkung der Autonomie der Gemeinden gesprochen! Es wird wohl die Einwendung gemacht, es stehe ja den Gemeinden frei, von § 19a Gebrauch zu machen und beliebig viel oder beliebig wenig — von letzterem ist immer Gebrauch gemacht worden — Lehrer in die Ortschulkommission hinein zu delegieren. Ich kann aber aus Erfahrung sprechen, daß es unbedingt nötig ist, eine Erweiterung des Paragraphen in unserm Sinne durchzuführen. Mannheim kann jedenfalls der Vorwurf nicht gemacht werden, daß es bezüglich seiner Schulen und Lehrer rückständig sei. Und doch haben wir in Mannheim einen zwölfjährigen Kampf zu führen gehabt, bis vor einigen Tagen ein Ortsstatut vorgelegt worden ist, das vorsieht, daß drei Lehrer der Schulkommission angehören sollen. Einen über zwölfjährigen Kampf haben wir deswegen führen müssen, und bloß infolge der Zusammenfügung des Stadtrats und des Bürgerausschusses zufolge der letzten Wahlen ist es geglückt, das zu erreichen. Wenn aber in Mannheim ein zwölfjähriger Kampf geführt werden mußte, bis das erreicht war, wie lang muß er dort geführt werden, wo die Geistlichkeit viel mehr Gewalt und Macht hat, als in solchen Städten? Ich kann aber auch aus Erfahrung sprechen, daß die einseitige Bevorzugung der Geistlichkeit in den Ortschulkommissionen zu ganz gefährlichen Konsequenzen geführt hat. Ich kann mich erinnern, als es sich darum gehandelt hat, die sog. Konduitenlisten der Oberlehrer über die Lehrer abzuschaffen, daß da die Geistlichkeit geschlossen dagegen gestimmt hat. Es bedurfte des ganzen Einflusses der übrigen Mitglieder, diese Abschaffung mit einer Stimme Mehrheit zu erreichen.

Von allen Seiten wird von dem segensreichen Einfluß gesprochen, den die Geistlichkeit bisher in den Ortschulbehörden gehabt habe. Hierüber kann man geteilter Meinung sein. Wir alle waren Freunde der Volksschule, stehen auf diesem Standpunkt, und insbesondere wäre es

eine Aufgabe der Vertreter der berühmten „altliberalen badischen Tradition“, den Lehrern in der Ortschulbehörde wenigstens so viel Recht einzuräumen wie der Geistlichkeit, daß sie wenigstens ebenso viel mitbestimmen dürfen, wie die anderen Herren, die nicht so viel Interesse an der Schule haben wie die Lehrer selbst. Wenn keine gesetzliche Maßnahme getroffen wird, dürfen Sie überzeugt sein, daß in der Mehrzahl der badischen Gemeinden die Lehrer niemals zu ihrem Rechte kommen werden. Wir haben auch in anderen Städten die gleiche Erfahrung machen müssen, wie mir mitgeteilt worden ist. In Mannheim haben wir 5 Geistliche; auch nach dem neuen Entwurf überwiegen die 5 Geistlichen immer noch die Lehrer, denn es sollen durch das neue Ortsstatut nur 3 Lehrer von der Stadt ernannt werden, denen also 5 Geistliche gegenüberstehen. In Freiburg sind es 3 Lehrer und 4 Geistliche; ähnlich wird das Verhältnis in Karlsruhe sein. Wie es in anderen Städten Badens ist, weiß ich nicht, ich weiß aber, daß in einer Reihe von Gemeinden mehrere Geistliche im Ortschulrate sitzen und nur ein Lehrer. Ich möchte wissen, wenn es die liberalen Stadtverwaltungen mit ihren Bürgerausschüssen bis heute noch nicht fertig gebracht haben, den Lehrern ihr Recht in der Schulkommission einzuräumen, warum das nicht geschehen ist? Mißstände haben sich gezeigt, und die Mißstände und Wünsche sind in den verschiedensten Konferenzen der Lehrer zutage getreten. Landau, Landau wünschen die Lehrer in ihren Konferenzen, daß ihr Einfluß im Ortschulrate verstärkt werde. Ich glaube, daß nichts diesen Wünschen mehr entgegenkäme, als wenn unser Antrag angenommen würde. Ich hoffe, daß Ihr Liberalismus soweit gehen wird, daß Sie die Lehrer wirklich unterstützen und zeigen, daß Sie nicht nur mit Worten liberal sind, sondern auch in Taten an Liberalismus nichts zu wünschen übrig lassen (Heiterkeit).

In der Beratung dieses Antrags, die mit der Beratung des Artikels 1 verbunden wird, bemerken:

Abg. Dr. Vinz (natl.): Ich glaube, es ist der Gedanke kein glücklicher, einen Vergleich zu ziehen zwischen der Zahl der Geistlichen und der Zahl der Lehrer, die der Ortschulkommission angehören. Das steht nach dem Grundgedanken des Gesetzes in gar keinem Zusammenhang (Zustimmung im Zentrum). Es ist sehr natürlich, daß das Gesetz je einen Geistlichen der verschiedenen Konfessionen in die Schulkommission einberuft. Es geht nicht an, nur einer Konfession einen Geistlichen als Vertreter in der Schulkommission zu gewähren und der anderen nicht. Der Herr Abg. Vogel, glaube ich, war es und der Herr Abg. Eichhorn, die die Gründe gegen eine unterschiedliche Behandlung der Konfessionen dargelegt haben, und ich kann dem nur beitreten. Ganz anders liegt aber die Sache mit den Vertretern der Lehrerschaft. Hier schreibt das Gesetz vor, daß die Gemeinden durch Ortsstatut zu bestimmen haben, welche Anzahl von Lehrern in die Kommission einzutreten haben. Das ist eine sehr vernünftige, der Autonomie, der Selbständigkeit der Gemeinden Rechnung tragende Bestimmung. Hier nun in diese Autonomie der Gemeinden einzugreifen, dazu liegt nach meiner Meinung gar kein Anlaß vor. Ich glaube, daß der Versuch des Herrn Abg. Süßkind, der ja auch mit Heiterkeit im Hohen Saale aufgenommen worden ist, hier mit großen politischen Kategorien zu operieren und den Liberalismus derjenigen zu bezweifeln, die die bisherige Bestimmung der Städteordnung aufrecht erhalten wollen, kaum ernst zu nehmen ist. Ich glaube, es ist viel liberaler, wenn man, um auch einmal in diese Kerbe einzuhauen, in die der Herr Kollege Süßkind zu dutzendmalen eingehauen hat, es ist viel

liberaler, wenn wir der geordneten Vertretung der Gemeinde, den Bürgerausschüssen, die Entscheidung in dieser Frage überlassen. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß die Notwendigkeit der Vertretung der Lehrerschaft in der Schulkommission wie bisher schon auch künftighin allgemein anerkannt wird, und setze ferner voraus, daß so viel Verständnis für unsere Schule in der Gesamtheit des Volkes und insbesondere in den Städten vorhanden ist, daß man die Lehrerschaft nicht in ungebührlicher Weise zurücksetzt. Die Städte haben denn doch auch den Beweis geliefert, daß sie vielleicht in noch höherem Maße als der Staat Verständnis besitzen für das, was eine zeitgemäße Fortbildung und Fortentwicklung unserer Schule verlangt. An diesem Punkte nun eine schablonenhafte Bestimmung, wie sie der sozialdemokratische Antrag verlangt, in das Gesetz einzufügen, halte ich für einen durchaus ungerechtfertigten Eingriff in die Autonomie der Gemeinden.

Abg. **Jhrig** (Dem.): Gestatten Sie mir nur, eine kurze Bemerkung zu der Sache zu machen. Der Gedanke des Antrags, daß in der Schulkommission das schulmännliche Element wenigstens so stark vertreten sein soll, als die Geistlichen, ist zweifellos ein durchaus berechtigter und gesunder. Ich gebe zu, daß bei manchen Gemeinden vielleicht Schwierigkeiten in dieser Hinsicht bis jetzt nicht vorgekommen sind, aber wenn der Herr Kollege Binz darauf hingewiesen hat, daß unsere großen Städte auch ohnedies bezüglich ihres Volksschulwesens bisher muster-gültige Einrichtungen und Leistungen gehabt hätten, obgleich das Lehrerelement in der Ortsschulbehörde nicht stärker vertreten gewesen ist, so meine ich, das hat mit der Sache zunächst nichts zu tun. Man hat eben in den großen Städten meistens eine gute Schulverwaltung; diese sucht sich ihre Lehrer aus unter den Lehrern des Landes, und die Verhältnisse liegen auch sonst in mancher anderen Beziehung, z. B. Schulzeit und Schülerzahl, günstiger, wie in den übrigen Gemeinden. Aber wenn man manchen Ort einmal näher in Betracht zieht, so möchte ich durchaus nicht behaupten, daß in der Schulkommission eine genügend starke Vertretung des Lehrerelements vorhanden wäre. Oft liegen die Verhältnisse nicht günstig für die Lehrer.

Ich nehme beispielsweise das Städtchen Mosbad an, um irgend ein beliebiges Städtchen herauszugreifen; dort haben wir in der Schulkommission den evangelischen Stadtpfarrer, den katholischen Stadtpfarrer und den Rabbiner, das sind also drei geistliche Herren, und neben diesen nur einen Lehrer. Das ist zweifellos ein Mißverhältnis. Ich kann es also nur für gerechtfertigt finden, daß die Lehrer und damit die schulischen Interessen eine stärkere Vertretung in der Schulkommission in Stadt und Land bekommen sollen. Ich werde für den Antrag der Herren Abgg. Bechtold und Gen. stimmen.

Abg. **Ged** (Soz.): Sie sehen aus den zustimmenden Äußerungen des Herrn Abg. Jhrig, daß der Antrag des Herrn Kollegen Süßkind, der der Antrag unserer Fraktion ist, nicht diesen Hohn verdient hätte. Als einen solchen bezeichnet Herr Binz die Heiterkeit, welche beide Seiten des Hauses diesen Ausführungen zuteil werden ließen. Es wundert mich insbesondere, daß aus dem Munde des Herrn Kollegen Binz diese Äußerung kommt. Denn Herr Dr. Binz ist es bekanntlich gewesen, der an unserer Gemeindepolitik und Gemeindeverfassung Mängel verurteilte, welche die liberale Partei hineingebracht hat. Er sprach in einer Druckschrift sogar ein Urteil gegen diese mangelhaft liberale Gemeindepolitik aus. Was aber veranlaßt in diesem Moment Herrn Kollegen Binz, bei einer liberalen Reform zu versagen? Die Position, welche die Herren Geistlichen in der Schulkommission

einnehmen, gebührt der Geistlichkeit nicht als Vertreter der Klerisei, des religiösen Kultus, sondern als Vertreter des Lehrkörpers in einer Schulkommission. In der Schule sind die Geistlichen heute noch die Lehrer, die einen bestimmten Teil des Unterrichts übernehmen. Wenn wir der Lehrerschaft eine entsprechende Vertretung in der Schule sichern wollen, soll es der Gesamtlehrerschaft der Schule überlassen werden, sich selbst ihre Vertreter in der Schulkommission zu bestimmen, also das Vorschlagsrecht zu haben. Dabei kann ja auch von der Schulkommission ein Geistlicher berücksichtigt werden. Es ist doch absolut nicht notwendig, daß jede Konfession einen Geistlichen in der Kommission als Vertreter haben muß. Die Stadt Offenburg hat vier Geistliche in der Schulkommission und daneben nur zwei Volksschullehrer, wovon der eine als Protokollführer angestellt ist. (Lachen.) Auch eine Lehrerin ist offiziell in dieser Schulkommission vertreten.

Unser Vorschlag ist doch wirklich den Interessen der Schule entsprechend, und er bedeutet ein Entgegenkommen gegenüber den berechtigten Forderungen unserer Lehrerschaft.

Ich darf mir wohl gestatten, auch noch einige Worte in bezug auf die Vertretung der Geistlichen in der Armenkommission zu sagen. Es ist ja richtig, daß der Geistliche berufllich sehr viel mit der Armut in Berührung kommt; aber deshalb ist es doch nicht notwendig, daß sämtliche Konfessionen ein geistliches Mitglied in der Armenkommission haben. Es wird dabei oft Propaganda gemacht in politischer Beziehung. Ich habe Fälle festgestellt, daß man die Gewährung öffentlicher Armenunterstützungen den Unterstützten gegenüber als eine solche dargestellt hat, die ihnen lediglich durch die Tätigkeit des Geistlichen einer bestimmten Konfession zugefallen ist. Es ist vorgekommen, daß man der Beteiligten gesagt hat, wenn der Pfarrer nicht im Armenrat gewesen wäre, bekäme Ihr Mann diese Unterstützungen nicht. (Hört, hört). Es wurde das Versprechen von der Frau erwidert, daß sie ihren Mann veranlassen soll, bei der nächsten Wahl zu Willen des betr. Geistlichen tätig zu sein. Ich behaupte, es entstehen sehr viel Mißbräuche, weil dabei gewisse Propaganda getrieben wird.

Deshalb meine ich, man sollte da endlich einen Schritt weiter gehen und sollte auch den Lehrern in dem Schulkollegium eine würdige Vertretung gewähren.

Abg. **Binz** (natl.): Der Herr Abg. Ged hat die Haltung des Hauses und der überwiegenden Mehrheit gegenüber den Äußerungen des Herrn Abg. Süßkind ganz falsch beurteilt. Von „Hohn“ konnte keine Rede sein. Der Herr Abg. Ged hat in diesem Punkte auch seinem Fraktionsfreund Süßkind Unrecht getan. Hohn haben diese Äußerungen nicht verdient, haben sie auch nicht gefunden, aber Heiterkeit sind sie begegnet, und zwar lediglich deshalb, weil der Herr Abg. Süßkind glaubte, in dieser Frage die höchsten Register der liberalen Grund-sätze anziehen zu müssen und einen Appell an uns zu richten, daß wir hier den Beweis für unseren Liberalismus erbringen müßten! Diese Uebertreibungen haben wir mit Heiterkeit begleitet. Ich weise es zurück, als ob wir einen Hohn zum Ausdruck gebracht hätten. Was mir aber viel wichtiger erscheint ist der, wie ich zwar annehmen will, in gutem Glauben unternommene Versuch des Herrn Abg. Ged, mich in den Verdacht zu bringen, als ob ich dem Gedanken einer entsprechenden oder stärkeren Vertretung der Lehrerschaft in der Schulkommission ablehnend gegenüberstände. Diesen Versuch muß ich auf das entschiedenste zurückweisen. Ich bin auch durchaus der Ansicht, daß der Lehrerschaft eine entspre-

chende Vertretung in der Schulkommission zukommen muß. Allein etwas ganz anderes ist die Frage, ob das schablonenhafte im Gesetz festgelegt werden soll. Es kann im gegebenen Fall eine Ungerechtigkeit gegenüber der Lehrerschaft sein, wenn sie nur in der halben Zahl wie die Geistlichkeit vertreten ist. Es kann im gegebenen Falle das Interesse der Schule verlangen, daß die Lehrerschaft in größerer Zahl als die Geistlichkeit vertreten ist und auch wieder umgekehrt. Im Interesse für die Schule und in den Sympathien für das, was gerechterweise der Lehrerschaft zukommt, getraue ich mich und meine Freunde mit den Herren von der Sozialdemokratie noch messen zu können. Ich glaube aber, die schablonenhafte Behandlung der Frage im Gesetz ist der bisherigen Regelung der Angelegenheit durchaus nicht vorzuziehen, die eben auf die selbständige Entscheidung, auf die Autonomie der Gemeinden, einer guten Tradition unserer Gemeindeordnung entsprechend, Rücksicht nimmt.

Auch soweit der Herr Abg. Geel glaubte, an meine Stellung gegenüber der Rückwärtsrevision der Gemeindeordnung erinnern zu können, waren seine Ausführungen gänzlich deplaziert. Ich habe damals gegen eine Aenderung des Wahlrechts Stellung genommen. Das hat doch mit der Zusammensetzung der Schulkommission gar nichts zu tun. Ich will natürlich auf diese Dinge weiter nicht eingehen. — Dem vorliegenden Antrag kann ich jedenfalls nicht zustimmen.

Abg. Fehrenbach (Zentr.): Ich kann die Anträge der Sozialdemokratie und die Ausführungen der Herren Kollegen Süßkind und Geel nur als den Ausdruck ihrer Abneigung gegen die Religion auffassen, der sie auch bei diesem Anlaß wieder einmal Ausdruck geben zu sollen glaubten. Es liegt den Ausführungen eine derartige Begriffsverwirrung zugrunde hinsichtlich der Parallelisierung der Geistlichen mit den Lehrern, auf welche der Herr Kollege Binz schon hingewiesen hat, daß ich nur diesen tieferen Grund annehmen kann. Bei der Stellung, die der Religionsunterricht in unserer Volksschule einnimmt, ist es selbstverständlich, daß in der Schulkommission der Vertreter der betreffenden Religion einen Platz findet, und wenn es eben verschiedene Konfessionen in der betreffenden Gemeinde gibt, dann wird schon im Interesse der Parität die Notwendigkeit vorliegen, daß Vertreter aller in der betreffenden Gemeinde vertretenen Religionen in der Schulkommission ihren Platz erhalten. Hier nun einfach gegenüber diesem Grundsatz, der nicht eine Vertretung der Geistlichen in ihrer Lehrereigenschaft, sondern eine Vertretung des Kultus, der Religion, der Konfession darstellt, die Geistlichen mit den Lehrern zu parallelisieren, das geht einfach gar nicht an.

Was dann hereingezogen ist in bezug auf die Besetzung der Armenkommissionen mit den Geistlichen, widerspricht all den Erfahrungen, die überall in den Armenkommissionen mit der Mitwirkung auch der Geistlichen gemacht worden sind. Bei der Stellung der Geistlichen gerade mitten im Leben drin, gerade auch bei ihrer Kenntnis der Armut und des Elends in der Welt, da ist es durchaus begreiflich, daß gerade die Geistlichen in den Armenkommissionen einen Platz finden. Jede städtische Armenkommission (davon bin ich überzeugt) wird Zeugnis von der wünschenswerten Mittätigkeit der Geistlichkeit in diesen Armenkommissionen ablegen (Zuruf des Abg. Eichhorn.) Wenn vorhin Verdächtigungen in dieser Richtung in bezug auf die Geistlichen ausgesprochen worden sind, so kann ich sie nur zurückweisen. Ich glaube nicht, daß irgend so etwas einmal vorgekommen ist (Widerspruch des Abg. Geel). Wenn im übrigen Wohlthaten gespendet werden und wenn durch diese Spenden der

freiwilligen Wohltätigkeit auch das Wahlrecht gewahrt wird, so sollte, denke ich, der Herr Kollege Geel dafür auch noch ein Verständnis haben.

Was die Besetzung der Schulkommission mit einer größeren Anzahl von Lehrern und die Begründung anlangt, die dieser Forderung von Seiten des Herrn Abg. Geel zuteil geworden ist, so steht dieselbe mit der Bedeutung unserer städtischen Schulkommissionen durchaus in Widerspruch. Unsere Schulkommissionen haben in den innertechnischen Schulbetrieb nichts hineinzureden; sie befassen sich damit auch gar nicht. Die Schulkommission befaßt sich . . . (Zuruf von den Sozialdemokraten: Nur mit Religion nach Ihrer Auffassung!) — dieser Zwischenruf ist so ungeeignet, daß ich darauf weiter gar nicht einzugehen habe — mit der Verteilung der Schulklassen, mit der Abgrenzung der Klassen, und da spielt der Religionsunterricht natürlich gerade wegen der Zusammenstellung der Klassen auch eine entsprechende Rolle. Die Schulkommissionen haben die Entscheidung in bezug auf den Schulvoranschlag. Sie bringen die Vorschläge in bezug auf die Besetzung der Lehrerstellen, und gerade in dieser Beziehung ist es fraglich (das erkläre ich offen), ob eine übermäßige Besetzung dieser Schulkommissionen mit Lehrern für die objektive . . . (Zuruf von den Sozialdemokraten: Aha, aber die Geistlichen!; Glocke des Präsidenten) Auswahl eine genügende Garantie bietet. Die Geistlichen sind nicht von einer Konfession; sind von verschiedenen Konfessionen. Es ist bei den Vertretern der verschiedenen Konfessionen nicht anzunehmen, daß sie alle im einzelnen Falle am gleichen Stränge ziehen. Wenn die Herren glauben, bei der Gelegenheit gegen die Geistlichen loszuschlagen zu können, und glauben, daß durch innertechnische Schulfragen die Besetzung der Schulkommissionen mit einer größeren Zahl von Lehrern begründet ist, so weise ich das zurück. Wer das sagt, versteht die Konstruktion unserer städtischen Schulkommissionen gar nicht.

Abg. Kolb (Soz.): Die Ausführungen des Herrn Kollegen Binz werden durch die Tatsachen selbst widerlegt. Wir hätten diesen Antrag überhaupt nicht gestellt, wenn die Dinge so lägen, wie der Herr Kollege Binz sie hinsichtlich der Autonomie der Gemeinden dargestellt hat. Tatsache ist, daß in der großen Stadt Karlsruhe in der Schulkommission ein einziger Lehrer vertreten ist (Abg. Dr. Frank: Hört, hört!), während die Geistlichkeit durch vier oder fünf Personen vertreten ist. Wir wollen nun diesen durchaus mißlichen, geradezu eine Verachtung gegenüber den Lehrern aussprechenden Zustand abändern und zwar durch das Gesetz, indem wir bestimmen, daß nicht schablonenhaft verfahren werden soll, sondern mindestens ebensoviele Lehrer in der Schulkommission vertreten sein sollen, wie Geistliche. Ich begreife durchaus nicht, wie die Nationalliberalen dazu kommen, diesen Antrag abzulehnen, nachdem doch die Tatsache festgestellt ist, daß er absolut notwendig ist. Die Autonomie der Gemeinden wird dadurch in gar keiner Weise eingeschränkt. Denn, wenn dies der Fall wäre, würde sie ja auch dadurch eingeschränkt, daß in diesem Gesetz festgestellt ist: von jeder Konfession muß mindestens ein Geistlicher darin sein. Ich meine, was der Geistlichkeit recht ist, das muß der Lehrerschaft zum allermindesten billig sein. Wenn die Konfessionen in der richtigen Weise vertreten sein müssen, dann meine ich, ist es vor allen Dingen notwendig, daß auch die Lehrer entsprechend vertreten sind. Deshalb halte ich unseren Antrag für durchaus gerechtfertigt. Ich möchte immer noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Nationalliberalen dafür stimmen.

Wenn der Herr Kollege Fehrenbach bei der Gelegenheit nun die Parität ausspielt, so bemerke ich: Die Parität lassen Sie immer nur gelten, wenn es sich um Ihre religiösen Interessen handelt. Aber wenn es sich um das Interesse anderer handelt, dann hört die Parität bei Ihnen auf. Daß unsere Anträge eine Feindschaft gegen die Religion bekunden sollen, ist ein durchaus hinfälliger Vorwurf. Ich wüßte nicht, warum gerade bei der Gelegenheit eine Feindschaft gegen die Religion zum Ausdruck kommen soll. Aber wir wollen nicht haben, daß überall und gerade in unserer heutigen Zeit die Geistlichkeit das Szepter in der Schule führt und einen maßgebenden Einfluß in der Schule ausübt, sondern wir sind dafür, daß die Lehrer denjenigen Einfluß bekommen, den sie schon längst hätten haben müssen.

Abg. Dr. Heimburger (Dem.): Es ist bedauerlich, daß dieser Antrag in einem solchen Stadium der Geschäftslage zur Verhandlung kommt. Ich bin fest überzeugt, wenn wir nicht am Schlusse einer Landtagssession ständen, und wenn wir Zeit hätten, uns die Sache gründlich zu überlegen, so würde vielleicht doch auch die große Mehrheit der nationalliberalen Partei eine freundlichere Stellung zu dem Antrage einnehmen, als es nach der Rede ihres Fraktionschefs gegenwärtig der Fall zu sein scheint.

Die Forderung, die der Antrag enthält, sollte doch eigentlich als selbstverständlich gelten. Man kann nicht nicht damit kommen, die Erfüllung dieser Forderung sei ein Eingriff in die Autonomie der Gemeinden. Ja, wenn man die Autonomie der Gemeinden als oberstes Prinzip aufstellen will, so soll man es in Gottes Namen der Gemeinde überlassen, wie sie die Kommission zusammensetzen will, aber nicht zugunsten der Geistlichkeit Einschränkungen vornehmen, während man auf der anderen Seite eine Einschränkung der Autonomie darin findet, daß man die Gemeinden verpflichtet, mindestens ebenso viel Lehrer in die Schulkommission aufzunehmen, wie Geistliche darin sind. Der Herr Kollege Vinz hat gemeint, es könnte das zum Nachteile der Lehrer ausschlagen, denn es sei ja der Gemeinde überlassen, wieviel Lehrer sie in die Kommission nehmen wolle. Zum Nachteile für die Lehrer kann es nicht ausschlagen, denn es heißt in dem Antrage „mindestens soviel Lehrer wie Geistliche“. Aber bis jetzt hat die Erfahrung gezeigt, daß auch die größten Städte, die sonst der Schule ein lebhaftes Interesse entgegenbringen, nicht gerade Neigung haben, das eigentliche Lehrerelement in ihren Kommissionen in größerer Anzahl vertreten sein zu lassen. Auch die Stadt, deren Stadtrat Herr Kollege Vinz angehört, hat bis jetzt durchaus keine Neigung dazu gezeigt. Ich meine, es wäre Sache der Staatsgesetzgebung, wenn man auf der einen Seite der Geistlichkeit eine gewisse Vertretung garantiert, diese Vertretung auf der anderen Seite auch den Lehrern zu garantieren.

Der Herr Kollege Fehrenbach hat eigentlich die beste Begründung für den Antrag gegeben; er hat als Hauptgegenstand der Tätigkeit der Schulkommission die Verteilung der Klassen wegen des Religionsunterrichts bezeichnet. Dabei hat doch eigentlich das Interesse der Schule ebensoviel mitzusprechen wie das Interesse der Kirche! Gewiß hat die Kirche ein Interesse daran, daß für den Religionsunterricht Klassen freigemacht werden und daß der Religionsunterricht in eine Zeit gelegt wird, wo er mit Erfolg erteilt werden kann; aber dasselbe Interesse hat doch die Schule, daß auch der weltliche Unterricht eine genügende Stundenzahl bekommt und in eine Zeit gelegt wird, in der mit Erfolg Unterricht gegeben werden kann. Alle die anderen Aufgaben der Kommission, die der Herr Kollege Fehrenbach aufgeführt hat, interessieren doch wahrhaftig die Schule ebenso

sehr wie die Kirche, und gerade gegenüber den Ansprüchen, die man seitens der Geistlichkeit an die Schule macht, ist es sehr richtig, daß auch das technisch pädagogische ein Gegengewicht gegenüber den Ansprüchen der Geistlichkeit bildet, daß die Interessen des weltlichen Unterrichtes, die durchaus nicht im Gegensatz zu den Interessen eines vernünftigen Religionsunterrichtes zu stehen brauchen, zur Geltung kommen. Es liegt eigentlich auf der Hand, wenn man sagt, in der Schulkommission soll die Geistlichkeit in einer gewissen Anzahl vertreten sein, daß es nur eine Forderung der Billigkeit und Gerechtigkeit ist, daß die Lehrerschaft in mindestens demselben Maße vertreten ist. Warum trauen Sie denn der Lehrerschaft nicht zu, daß sie fähig ist, in der Schulkommission zu sitzen, und das Interesse der Schule ebenso gut zu vertreten, wie man das der Geistlichkeit in bezug auf die Interessen der Kirche zutraut? Der Einfluß der Geistlichkeit in dieser Schulkommission ist ohnedies groß genug und es ist gar nicht nötig, daß er numerisch besonders gestärkt wird gegenüber dem Einfluß der Lehrer.

Ich meine, wenn die Herren sich die Sache genau überlegen, sollten Sie doch dazu kommen, anzuerkennen, daß die Forderung nicht unbillig ist. Es schädigt in keiner Weise die Religion, wenn das pädagogische Element ebenso vertreten ist wie das theologische. Es kann doch durchaus nicht gesagt werden, daß der Einfluß der Kirche zurückgedrängt wird; wir wollen nur, daß der Einfluß der Lehrerschaft ein ebenbürtiger sein soll wie der Einfluß der Geistlichkeit, und das ist gewiß keine unbillige Forderung. Ich meine, die Herren von der liberalen Partei sollten sich ihre Stellung nochmals genau überlegen, und wenn sie das tun, und von allen Nebetreibungen auf der einen oder anderen Seite absehen, werden sie doch zu dem Schluß kommen, daß der Antrag berechtigt ist. Beifall bei den Dem. und Soz.).

Abg. Dr. Beygoldt (natl.): In der Schulkommission haben nach dem Schulgesetze so viele Geistliche Sitz und Stimme, als Konfessionen am Orte vertreten sind. In der einen Stadt also haben zwei Geistliche Sitz und Stimme, in der anderen drei, aber es können auch vier oder fünf sein.

Ich meinerseits halte diese gesetzliche Bestimmung für durchaus entsprechend. Allein andererseits habe ich die Ansicht, daß auch die Lehrerschaft in entsprechender Zahl vertreten sein sollte. Ich halte es nicht für billig, daß in einer Schulkommission unter etwa 10 Mitgliedern sich nur ein einziger Lehrer befindet. Es ist nicht richtig, wenn Herr Kollege Fehrenbach gemeint hat, daß die Schulkommission keine größere Bedeutung habe. Ich will mich auf dieses Thema nicht näher einlassen; es würde ein einziges Wort, das ich sagen könnte, genügen, um stundenlange Erörterungen hervorzurufen. Ich will nur den Worten des Herrn Kollegen Fehrenbach die Behauptung entgegenhalten, daß die Schulkommission tatsächlich eine sehr große Bedeutung hat. Es sind nun zwei Fälle möglich: Der eine Fall ist der, daß eine Stadt von sich aus so viele Lehrer in ihre Schulkommission nimmt, daß dem Interesse der Schule und der Bedeutung des Lehrerstandes entsprochen ist. In diesem Falle braucht man offenbar nicht ungehalten zu sein, daß schon das Gesetz eine entsprechende Vorschrift gegeben hat. Der andere mögliche Fall ist der, daß eine Stadt nur einen einzigen Lehrer in die Schulkommission nimmt und sich erst durch die Agitation der Lehrer zwingen läßt, weiter zu gehen. In diesem Falle ist es offenbar gerade notwendig, daß eine gesetzliche Vorschrift besteht.

Aus diesen Gründen ist mir als Schulmann der Antrag der Herren Süßkind und Gen. sympathisch und werde

ich für ihn stimmen. (Lebhaftes Bravo bei den Demokraten und Sozialdemokraten.)

Abg. Dr. **Oßkircher** (natl.): Wenn ich recht unterrichtet bin, besteht im Elementarunterrichtsgesetz eine Vorschrift, wonach der älteste Lehrer der Schulkommission anzugehören hat. Das ist eine Vorschrift, die sowohl für die kleinen als für die großen Gemeinden gilt, auch für die Städte der Städteordnung. Ich glaube, daß, wenn der Schulkommission in den Städteordnungsstädten nur ein Lehrer angehört, dieser Zustand nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung und den berechtigten Ansprüchen des Lehrerstandes entspricht.

Die Herren von der Sozialdemokratie haben einen Antrag gestellt, der dahin geht, daß für die Schulkommission der Städteordnungsstädte zu bestimmen sei, daß ihr mindestens ebensoviel Lehrer angehören müssen als ihr Geistliche angehören. Die Zahl der Geistlichen ist im Gesetz nicht festgelegt, sondern richtet sich nach der Zahl der Konfessionen, die in der betreffenden Gemeinde vertreten sind. Eine Vergleichung dieser beiden Dinge scheint mir durchaus unangebracht zu sein. (Sehr richtig! beim Zentrum). Der Gedanke, einen Geistlichen von jeder Konfession in die Schulkommission zu delegieren, geht in vollkommen berechtigter Weise davon aus, daß bei der innigen Verwachsung zwischen den anderen Unterrichtsgegenständen und dem Religionsunterricht von jeder Konfession ein Geistlicher in der Schulkommission vertreten sein soll. Die Gesamzahl spielt dabei keine Rolle.

Ich halte demnach den Antrag der Herren von der Sozialdemokratie nicht für zweckmäßig und würde mich nicht entschließen können, für diesen Antrag zu stimmen, weil er zwei Dinge in Beziehung bringt, die nicht mit einander verglichen werden können. Wohl aber halte ich den Gedanken, daß der Lehrerstand in der Schulkommission der Städteordnungsstädte nicht nur in einer, sondern in mehreren Personen vertreten sein soll, für durchaus angebracht, und wenn ich jetzt schon im Moment in der Lage wäre, diesem Gedanken einen zutreffenden gesetzgeberischen Ausdruck geben zu können, würde ich einen dementsprechenden Antrag stellen. Eine Schwierigkeit bereitet sich ohne weiteres einer derartigen Antragstellung schon dadurch, daß sich die Zahl der Lehrer, die dabei in Betracht kommen müssen, nach der Größe der Gemeinde und nach der Bedeutung, die das Schulwesen in der betreffenden Gemeinde einnimmt, zu richten hat. Aber wir haben ja die gesetzliche Möglichkeit, daß die Gemeinden selbst durch Ortsstatut die Zahl der Lehrer, welche Mitglieder der Schulkommission sein sollen, zu bestimmen haben, und unsere städtischen Korporationen sollten sich nicht scheuen, dem berechtigten Wunsche der Bevölkerung und der Lehrer dadurch Ausdruck zu geben, daß sie innerhalb der städtischen Organisation eine Aenderung des Statutes dahin, daß die Lehrer in größerer Zahl vertreten sein sollen, anregen. Ich bin fest überzeugt, es bedarf nur der Anregung in dem einzelnen Falle, und es wird ihr sofort vonseiten der städtischen Behörden stattgegeben werden. Ich bin sogar der festen Überzeugung, daß unsere Verhandlungen von heute ganz von selbst den städtischen Behörden Anlaß geben werden, in dieser Beziehung Wandel in den bisherigen Zuständen zu schaffen. Kurz gesagt: Zu einem gesetzgeberischen Antrag fehlt jetzt im Moment die Zeit, man kann das nicht nach allen Seiten hin überlegen, eine Rückverweisung an die Kommission ist nicht tunlich bei der Geschäftslage. Den Gedanken an sich halte ich für berechtigt, und nicht nur ich, sondern meine Freunde

überhaupt, auch der Herr Kollege Dr. Binz (Gelächter bei den Sozialdemokraten), es handelt sich lediglich noch um den Weg, wie dem Gedanken Ausdruck gegeben werden soll. Herr Kollege Eichhorn, Sie mögen lachen und mit der Hand winken, es bleibt unumstößlich, daß das so ist, wie ich eben gesagt habe. Sie sollten nicht unsere Stellung hier mit Gelächter begleiten, dazu liegt kein Anlaß vor. In der Sache sind wir vollkommen einverstanden, es handelt sich lediglich um den praktischen Weg, den wir zu beschreiten haben, und wir halten eben den Weg, den Sie betreten haben, nicht für richtig, sondern uns scheint der andere Weg, die Verweisung auf die städtischen Ortsstatuten der richtige zu sein.

Abg. **Eichhorn** (Soz.): Ich habe die Ausführungen des Herrn Kollegen Oßkircher nicht mit dem Ernst, der sonst üblich ist, aufgenommen, weil ich sie tatsächlich — er darf mir den Ausdruck nicht übel nehmen — für Sophisterei halte. In unserem Antrag steht ausdrücklich, daß der Schulkommission mindestens ebenso viel Lehrer anzugehören haben wie Geistliche. Es ist also gar keine Beschränkung nach oben hin, wenn z. B. in einer Gemeinde nur ein Geistlicher ist, so kann man sich auf einen Lehrer beschränken, wenn 5 Geistliche vorhanden sind, soll man aber 5 Lehrer nehmen oder mehr. Es handelt sich darum, daß das Übergewicht der Geistlichkeit durch die Lehrer aufgehoben wird, und darum ist der Weg durchaus gangbar, den wir vorgeschlagen. Der Gemeinde bleibt genug Spielraum, sie hat sich nur an die einzige Richtschnur zu halten, mindestens so viel Lehrer in die Kommission zu nehmen als Geistliche.

Unser Antrag ist ein durchaus gangbarer Weg. Wenn ausnahmsweise Schwierigkeiten eintreten, die können gelöst werden so oder so, es ist nur die Richtschnur gegeben, mindestens ebensoviel Lehrer wie Geistliche zu nehmen, und das ist ein berechtigter Grundsatz, den die Schulmänner alle vertreten haben und hinter dem die Nationalliberalen nicht zurückstehen sollten.

Abg. Dr. **Heimburger** (Dem.): Ich habe schon vorhin darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeit jetzt daher kommt, daß wir in einem Stadium der Beratung stehen, wo eigentlich eine sachliche Verabschiedung kaum noch möglich ist. Es kann für die Gesetze, die wir jetzt machen, nicht von Vorteil sein, wenn man sie jetzt in der heißen Augustzeit in solcher Eile übers Rnie brechen muß. Man sollte die Zeit haben, sich so wichtige Gesetze genau zu überlegen, und ich meine, es wäre besser, sich dazu Zeit zu nehmen. Das Gesetz, das jetzt gemacht wird, können wir doch auf dem nächsten Landtag nicht schon abändern, und es tritt nun ein, was der Herr Minister uns lezt hin so schön auseinandergesetzt hat, als er hervorhob, daß gegen Schluß des Landtags die „staatsmännische Gesinnung“ besonders hell hervorleuchte (Heiterkeit), mit anderen Worten, daß das Bestreben, die Gesetze unter allen Umständen zustande zu bringen, alle anderen Bedenken zum Schweigen bringen. (Das ist vielleicht die gemeinverständliche Uebersetzung der staatsmännischen Worte des Herrn Ministers.)

Ich begreife nun sehr gut, daß die Herren von der nationalliberalen Partei im Augenblick in eine gewisse Verlegenheit gekommen sind. Der Antrag ist plötzlich eingekommen und es ist außerordentlich schwer, sich alle Konsequenzen im einzelnen klar zu machen, und ich nehme es keinem einzelnen Abgeordneten übel, wenn er im Augenblick nicht weiß, soll ich jetzt dafür oder dagegen sein. Aber gerade deshalb sollte man trotz der knappen Zeit doch noch für diesen einzelnen Punkt den Weg beschreiten, daß man seine Beratung aussetzt und ihn in der morgigen Sitzung zur Verabschiedung bringt. Da würde nicht viel Zeit verloren und man würde in aller

Ruhe die Sache besprechen können und vielleicht einen für alle gangbaren gesetzgeberischen Weg finden, um den Gedanken, der als recht und billig auch von national-liberaler Seite anerkannt wird, gesetzgeberisch durchführen zu können.

Wenn wir hier bloß den Wunsch aussprechen, die Städte oder die Gemeinden möchten das von sich aus tun, so fürchte ich, das wird bloß ein frommer Wunsch bleiben. Denn im allgemeinen habe ich die Erfahrung gemacht, so sehr die größeren Gemeinden und Städte auch darauf bedacht sind, ihr Schulwesen auszubauen, so ist doch nicht immer das Lehrerelement in den Schulkommissionen dem Vorsitzenden, dem Bürgermeister, den Stadträten ein besonders bequemes Element. Das ist ganz begreiflich; die Lehrer weisen in der Kommission besonders gern auf die Mängel hin, die da und dort bestehen, sie pflegen in der Regel neue Anträge zu stellen, sie wollen, daß da und dort mehr im Interesse der Schule getan wird, und das erfordert oft große Summen. Die Bürgermeister und Stadträte werden daher jedenfalls nicht gerade als Heizer eintreten, wenn es gilt, die Lokomotive etwas rascher vorwärts zu bringen, sondern sie werden eher den Dienst eines Bremsers versehen wollen und die Heizer aus der Lehrerschaft in möglichst geringer Anzahl in die Schulkommission eintreten lassen wollen. Aus diesem Grunde scheint mir der Weg, daß wir bloß hier den Wunsch aussprechen und den Städten ans Herz legen, das Lehrerelement stärker zu berücksichtigen, nicht gangbar. Ich meine, wir sollten die Sache noch einmal überlegen, und dann wird sich hoffentlich ein gangbarer Weg finden, ohne irgendwie berechtigten Interessen zu nahe zu treten.

Die Befürchtung, daß man mehr Geistliche als Lehrer in einer Gemeinde haben könne, teile ich nicht. Wo eine Konfession so stark vertreten ist, daß sie eine eigene Pfarrei hat, wird es selbstverständlich sein, daß auch ein Lehrer der betr. Konfession da ist, es werden da also wohl überall ebensoviel Lehrer wie Pfarrer in der Gemeinde sein.

Unter dessen ist folgender Antrag der Abgg. Dr. Obkircher, Pfefflerle und Dr. Binz eingelaufen:

In § 19a, Absatz b hinter „Volksschullehrer“ beizufügen: „in Zahl von mindestens 3“.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort:

Abg. Dr. Obkircher (natl.): Der Antrag ist bereits begründet. In der Sache unterscheidet er sich kaum von dem Antrage der Herren von der Sozialdemokratie. Daß wir einen solchen Antrag gestellt haben, geht lediglich davon aus, daß wir die Relation, die der sozialdemokratische Antrag herstellen will, zwischen der Zahl der Geistlichen der einzelnen Konfessionen und zwischen der Zahl der Lehrer für unangebracht halten.

Berichterstatter Abg. Giesler (Zentr.): Wenn der Antrag zu § 19a der Gemeindeordnung (nicht Städteordnung!) gestellt wird, dann wäre die Folge die, daß unter allen Umständen immer drei Lehrer in dem Ortsschulrat sein müssen, auch wenn nur ein Geistlicher dort wäre. Das ist doch nicht die Absicht dieses Antrages; das kann überhaupt nicht ausgeführt werden. Es kann sich meines Erachtens nur darum handeln, daß der Antrag bei § 19b der Städteordnung beigelegt wird.

Ich glaube, als Berichterstatter der Kommission konstatieren zu können, daß wir allerdings einstimmig der Ansicht waren, daß die Lehrerschaft entsprechend vertreten sein sollte, und daß gerade in den Gemeinden

der Städteordnung das Lehrerelement nicht allein mit einem Lehrer als Regel vertreten sein soll. Es war im übrigen doch auch Voraussetzung für die Gemeinden und Städte der Städteordnung, daß das im Ortsstatut näher geregelt wird, wie z. B. tatsächlich in Mannheim das Ortsstatut auch wieder erweitert und dort auch aufgenommen worden ist, daß eine Lehrerin hineinkommt, damit auch die Lehrerinnenschaft vertreten ist.

Ich mache noch weiter darauf aufmerksam, daß in den Schulkollegien auch der Rektor, der Stadtschulrat, ein Vertreter der Lehrerschaft ist, weil er die ganze Leitung des Schulwesens in der Hand hat, und weil er als Stadtschulrat doch derjenige ist, der den größten Einfluß hat, der das Schultechnische am meisten beherrscht, und der nach der Richtung hin eigentlich Mitvertreter der Lehrerschaft ist, und daß nur insoweit, als spezielle Interessen der Lehrer in Frage kommen, die Lehrer noch besonders vertreten sein sollen.

Ich glaube, daß der Gemeindebeschuß dem allem Rechnung tragen kann. Deshalb hat die Kommission davon abgesehen, hier eine Änderung eintreten zu lassen, weil man das der Autonomie der Gemeinden überlassen wollte, und glaubte, daß sie nach allen Richtungen hin das Richtige treffen werde.

Ich für meine Person bin in Mannheim immer dafür eingetreten, daß die Lehrerschaft stärkere Vertretung erhalte als früher, und es ist dort auch geschehen.

An sich bin ich daher mit dem Gedanken, den der Herr Abg. Obkircher ausgesprochen hat, einverstanden.

Minister des Innern Dr. Schenk: Mit der Tendenz des Antrags — dafür zu sorgen, daß in den Kommissionen für das Schulwesen auch die Lehrer ausreichend vertreten sind, ist die Großh. Regierung vollständig einverstanden. Dagegen hält sie es einerseits weder für ein Bedürfnis, noch auch andererseits für zweckmäßig, daß in dieser Weise, durch Gesetz, die Zahl der Lehrer, die in die Schulkommission kommen sollen, auch auf alle Fälle von vornherein festgelegt werde. Es ist an sich meiner Ansicht nach schon recht bedenklich und bringt etwas ganz Unharmonisches in die Bestimmungen unserer Gemeinde- und Städteordnung, wenn Sie so etwas lediglich für die Städteordnung, und nicht auch gleichzeitig für die Gemeindeordnung beschließen. . . . (Abg. Süßkind: Sehr richtig! Nicht nur für die Städteordnung!)

Es läßt sich aber die Sache gar nicht so einfach machen, wie Sie hier wünschen, sondern es müssen genau die Verhältnisse erwogen werden, einerseits für die Städte der Städteordnung, bei denen auch wieder sehr viele verschiedenartige Verhältnisse vorhanden sind. Es gibt solche mit 150 000 Seelen und sehr viel Lehrern; da wird natürlich jedermann damit einverstanden sein, daß drei Lehrer in die betreffende Kommission hineinkommen. Es gibt aber auch Städte von nur 10 000 Seelen, es können unter Umständen auch noch andere Städte mit noch geringerer Einwohnerzahl und verhältnismäßig sehr kleiner Lehrerschaft in die Städteordnung hineinkommen: da wäre es nach meiner Ansicht bei einer kleinen Schulkommission geradezu unverhältnismäßig, wenn wir im Gesetze sagen würden, es sollen stets drei Lehrer darin sein, oder immer so viel Lehrer, als etwa Geistliche der verschiedenen Konfessionen.

Noch viel schwieriger wird es aber für die Gemeindeordnung.

Ich glaube, Sie sollten sich nun in diesem Momente damit begnügen, daß auf diese Frage in einer

für die Lehrer selber durchaus entsprechenden Weise aufmerksam gemacht worden, daß das Gewissen der Gemeindeverwaltungen und Bürgerversammlungen dahin angeregt worden ist, dafür zu sorgen, daß die Lehrer eine genügende Vertretung erhalten. — Die Großh. Regierung kam sich in diesem Augenblick mit keinem dieser Anträge einverstanden erklären, und zwar schon deshalb nicht, weil es sich hier um eine Frage der Unterrichtsverwaltung handelt, und weil ohne Benehmen mit dem Unterrichtsministerium überhaupt eine derartige Gesetzesbestimmung nicht gefaßt werden sollte. Ich glaube, man sollte nicht derartige Zusatzanträge noch im letzten Moment annehmen, besonders aber dann nicht, wenn irgend ein erhebliches Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung in dieser Beziehung gar nicht besteht.

Ich bitte Sie, die Anträge abzulehnen. Ich bitte Sie auch, die Sache nicht in diesem Augenblick noch einmal an die Kommission zurückgehen zu lassen; denn ein dringendes Bedürfnis, in dieser Hinsicht im Interesse der Lehrer etwas zu tun, ist meiner Ansicht nach nicht vorhanden. Allgemein besteht das größte Wohlwollen für die Lehrer, und dieses Wohlwollen wird gewiß auch durch die Gemeindebeschlüsse, die über die Zusammensetzung der Schulkommission Bestimmung zu treffen haben, hinlänglich Berücksichtigung erfahren und Ausdruck finden.

Zur Geschäftsordnung erhält das Wort

Abg. Dr. Weygoldt (natl.): Es sind Zweifel aufgeworfen worden, ob diese Anträge an der richtigen Stelle untergebracht sind. Man kann auch im Zweifel darüber sein, ob sie an sich korrekt formuliert sind. Bei der großen Wichtigkeit der Sache möchte ich nun den Antrag stellen, zwar nicht die ganze Sache an die Kommission zurückzuverweisen (dafür haben wir die Zeit nicht mehr!), sondern die Beratung und die Abstimmung über diejenigen Paragraphen auf den Anfang der morgigen Sitzung zu verlegen. Jetzt ist die Zeit zu einer genügenden Ueberlegung zu kurz; dann aber kann die Abstimmung nach ruhiger Ueberlegung stattfinden.

Der Antrag wird mit 34 (Nationalliberalen, Demokraten, Sozialdemokraten) gegen 31 (Zentrum, Konservative) Stimmen angenommen.

Die Abstimmung über Artikel 1 bleibt also ausgesetzt.

Zu § 85 liegt ein Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. vor:

In § 85 Absatz 1 soll nach den Worten „erhöhten Betrag“ gesetzt werden: „die Steuerwerte des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens von 25 000 M. ab, die Steuerwerte des Kapitalvermögens“ usw.

Zur Begründung dieses Antrags erhält das Wort:

Abg. Süßkind (Soz.): Wir haben in der Kommission schon diesen Antrag gestellt, der mit 7 gegen 6 Stimmen abgelehnt worden ist. Wenn man dazu kommt, landwirtschaftliche Betriebskapitalien von 25 000 M. ab im vollen Werte zur Gemeindebesteuerung heranzuziehen, so geschieht es deshalb, weil ein Schuldenabzug für die übrigen Steuerobjekte nicht stattfindet. Es ist das also nicht mehr als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit. In der Kommission ist von anderer Seite ausgeführt worden, es könne der Fall eintreten, daß auf großen Gütern Pächter wohnen, die ein eigenes Vermögen in der Gemeinde nicht veranlagt haben mit Ausnahme des sog.

landwirtschaftlichen Betriebskapitals. Dieser Fall trifft besonders dort zu, wo große Gutsherren, große Fideikommiße ihre Güter verpachtet haben und wo die Pächter vielleicht zwei oder drei Fünftel des ganzen Areals bebauen, während die Gemeinde nur das Uebrige hat — es gibt noch krassere Fälle — kein Zweifel, daß die Gemeinde gerade für diesen Pächter am stärksten in Anspruch genommen wird, weil bei einem derartig großen Gut eine ganze Masse Arbeiter vorhanden sind, viele Kinder die Schule besuchen müssen und zahlreichere Personen auch Unterstützung aus öffentlichen Armenkassen beziehen. Warum soll der Mann, der für diese Arbeitskräfte die Anlagen der Gemeinde benützt, einen ganz besonderen Vorteil haben gegenüber dem armen Einwohner der Landgemeinde? Wenn Sie im Lande Umschau halten, erkennen Sie, daß diese Veranlagung, wie sie von uns vorgeschlagen ist, sehr nutzbringend ist für die armen ländlichen Gemeinden, deren große Mehrzahl der Einwohner als Tagelöhner beschäftigt wird für das Gut des Pächters. Es ist uns in der Kommission nachgewiesen worden, daß in einer kleinen Gemeinde in der Gegend von Sinsheim-Eppingen der Gutsächter an einem anderen Platz als Gutsächter aufgetreten ist und sein ganzes Vermögen als landwirtschaftliches Betriebskapital veranlagt, das er brauche, um sein Gut betreiben zu können. Es wurde ausgeführt, daß gerade dort, wo die landwirtschaftlichen Betriebskapitalien überhaupt nicht oder nur in einem mäßigen Betrag zur Steuer herangezogen waren, der Umlagefuß ganz exorbitant in die Höhe gegangen sei. Dabei hat also der Pächter, als Inhaber und Verwalter der großen landwirtschaftlichen Liegenschaftswerte, den Vorteil von allen Einrichtungen, die von der Gemeinde getroffen werden. Wenn Sie demgemäß für die kleineren Gemeinden eintreten wollen, für die ärmeren Schichten unserer Landbevölkerung, so müssen Sie der Besteuerung der großen Betriebskapitalien zustimmen umsomehr, als Sie grundsätzlich verweigert haben, einen Schuldenabzug bei dem Gewerbesteuerkapital und den Grund- und Häuserwerten eintreten zu lassen.

In der Beratung über diesen Antrag, der mit der Beratung über § 85 verbunden wird, erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Giesler (Zentr.): Ich habe in meinem einleitenden Vortrag schon das Nähere ausgeführt. Die Kommission steht auf dem Standpunkt, daß das landwirtschaftliche Betriebskapital in dem nach § 58 B. St. G. verminderten Betrag zur Gemeindesteuer herangezogen werden soll. Die Gründe sind schriftlich dargelegt. Ich bitte Sie, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Der Antrag wird mit allen gegen 12 Stimmen (Soz. und Abg. Vogel) abgelehnt.

Zu § 87 ist ein Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. eingelaufen:

In § 87 die Worte: „Von dem Steuerwert des Kapitalvermögens dürfen höchstens 10 Pfennig von 100 Mark erhoben werden“, zu streichen.

Zur Begründung des Antrags erhält das Wort:

Abg. Süßkind (Soz.): Der Antrag bezweckt, hier die Autonomie der Gemeinden etwas auszudehnen. Wenn wir demgemäß den Antrag gestellt haben, daß diese Bestimmungen aus dem § 87 entfernt werden sollen, dann wird damit die steuerzahlende Gemeinde auch nicht im geringsten geschädigt. Vorübergehend können außerordentliche Verhältnisse in einer Ge-

meinde veranlassen, daß der Steuerfuß der Umlage in einem unverhältnismäßigen Zustande sich befindet; das Kapitalvermögen wird überhaupt bloß mit 50 Proz. zur Gemeindeumlage herangezogen. Das ist eine besondere Bevorzugung des mobilen Kapitals. Es ist seinerzeit bei der Beratung des Vermögenssteuergesetzes nachgewiesen worden, daß ein Privatier, der sein Geld ausleiht, viel besser daran ist, als ein Hausbesitzer, der mit Schulden wirtschaftet. (Ho!) Also es muß den Gemeinden da ein freier Spielraum geschaffen werden und es darf keine enge Begrenzung stattfinden. Wenn wir bei diesem Gesetze nicht diese Abänderungen vornehmen, dann geraten wir in die Gefahr, daß diese Abänderungen nicht mehr getroffen werden können. Nach den Ausführungen des Herrn Ministers in der Kommission denkt er an eine Revision der Städte- und der Gemeindeordnung nicht. Wir dürfen also mit Bestimmtheit darauf rechnen, daß derartige Anträge, aus der Mitte des Hohen Hauses an die Regierung gestellt, nicht sobald ihre Erledigung finden werden. Es wird dann wohl eine Revision der Gemeinde- und der Städteordnung und eine Steuerrevision wohl nicht so bald erlangt werden. Es ist notwendig, zu verhüten, daß die Schönheitsfehler des früheren Gesetzes nicht auch in das neue Gesetz mit übernommen werden. Sie erheischen eine Abänderung, und ich glaube, daß es möglich sein wird, hier eine freiere Bahn zu schaffen.

Abg. Gießler (Zentr.): Es ist kein Schönheitsfehler, wie der Herr Abg. Süßkind hier gesagt hat, sondern es ist eine begründete innere Ursache, welche dazu geführt hat, in den Bestimmungen vom Jahr 1879 und 1886 einen Höchstfuß festzulegen. (Sehr richtig.) Es liegt absolut kein Grund vor, wie ich in meinem Bericht ausgeführt habe, von diesem Grundfuß abzugehen, es wird nur die Ziffer auf 10 Pf. erhöht. Ich habe in meinem einleitenden Vortrag dargelegt, daß das Kapitalvermögen nach drei Richtungen hin höher herangezogen wird, erstens einmal, daß es an sich höher veranlagt wird, zweitens durch die Steigerung der $\frac{2}{10}$ auf $\frac{3}{10}$ und drittens daß die Höchstgrenze von 8,8 auf 10 Pf. erhöht wird. Ich möchte Sie also bitten, diesen Antrag abzulehnen und den Kommissionsantrag anzunehmen.

Der Antrag der Abgg. Bechtold und Gen. wird mit allen gegen 15 Stimmen (Sozialdemokraten und Konser-vative) abgelehnt.

Hierauf wird abgebrochen.

Die Abstimmung über Artikel 1 und die dazu gestellten Anträge sowie über das ganze Gesetz bleibt also ausgefetzt. Im übrigen wurden die Kommissionsanträge angenommen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 20 Minuten.

Verichtigung.

In dem Berichte über die Verhandlungen der 142. Sitzung ist auf Seite 2834 in Spalte 2 Zeile 34 von unten statt „gewölbte“ zu setzen „gewählte“. — Ferner ist auf Seite 2840 Spalte 2 statt Zeile 5 von unten zu setzen: „diese Bahn einmal auszuführen, wenn ich auch nicht der Ansicht bin, daß sie morgen oder übermorgen gebaut werden wird“.

* Karlsruhe, 2. August. 144. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 3. August 1906, vormittags 9 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung des Berichts der Sonderkommission zur Vorbereitung des Entwurfs, die Abänderung der Gemeinde- und Städteordnung und die Einführung des Vermögenssteuergesetzes betr. (Drucksache Nr. 68) — Drucksache Nr. 68 a —; Bericht-erstatte: Abg. Gießler (Fortsetzung).

2. Beratung des mündlichen Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Kirchensteuer betr. (Drucksache Nr. 72) und über den Antrag der Abgg. Muser und Gen., die Kirchensteuer betr. (Drucksache Nr. 72 a) — Kommissionsanträge Drucksache Nr. 72 b —; Bericht-erstatte: Abg. Fehrenbach.

3. Beratung des Berichts der Sonderkommission über den Entwurf eines Gesetzes, die Aenderung des Wassergesetzes betr. (Drucksache Nr. 76) — Drucksache Nr. 76 a —; Bericht-erstatte: Abg. Red.

4. Beratung des Berichts der Kommission für Eingemeindungen über die Bitte des Nebenorts Neusäß, Gemeinde Gerolzhahn (M. Buchen), um Erhebung zu einer selbständigen Gemeinde — Drucksache Nr. 78 —; Bericht-erstatte: Abg. Freiherr v. Mengingen.

5. Beratung des Berichts der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

- die Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Destringen, Eichterheim, Michelsfeld, Eichelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Eröffnung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichterheim—Sinsheim nach Waibstadt;
- die Bitte des Gemeinderats Ringolsheim, den Anschluß der Gemeinde Destringen u. a. O. an die Hauptbahn betr. Bericht-erstatte: Abg. Red.

* Karlsruhe, 3. August. 145. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 3. August 1906, nachmittags 5 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann

1. Beratung der Berichte der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über

- die Bitte der Gemeinden Langenbrücken, Destringen, Eichterheim, Michelsfeld, Eichelbach, Dühren, Sinsheim, Daisbach und Waibstadt um Eröffnung einer normalspurigen Nebenbahn von Langenbrücken über Eichterheim—Sinsheim nach Waibstadt, und die Bitte des Gemeinderats Ringolsheim, den Anschluß der Gemeinde Destringen u. a. O. an die Hauptbahn betr.; Bericht-erstatte: Abg. Red;
- die Bitte der Gemeinden des Winterhauchs, die Erbauung einer normalspurigen Bahn von Eberbach über den Winterhauch nach Mudau und Buchen betr.; Bericht-erstatte: Abg. Wanschbach;
- die Bitte der Gemeinden Gemmenhofen, Adolfszell usw., des Stadtrats Konstanz und der wirtschaftlichen Vereinigungen in Dehnungen, Wangen usw., die Eröffnung einer Lokalbahn von Adolfszell nach Dehnungen betr.; ferner die Bitte der Gemeinde Gailingen, die Fortsetzung dieser Lokalbahn bis Schaffhausen betr.; Bericht-erstatte: Abg. Brodmann;
- die Bitte der Gemeinde Schmersheim um Einrichtung der Station für den Wagenladungsverkehr; Bericht-erstatte: Abg. Neuwirth;
- die Bitte der Gemeinden Bleibach, Alfimonswald usw., die Erbauung einer Bahn von Bleibach über Gütenbach nach Furtwangen betr.; Bericht-erstatte: Abg. Morgenthaler;
- die Bitte des früheren Eisenbahnunternehmers C. E. Köhler in Stuttgart um Entschädigung für unverschuldete Verluste; Bericht-erstatte: Abg. Horst.

2. Beratung des Berichts der Petitionskommission über die Bitte des Weichenwärters a. D. Jakob Gessler in Interdöwisheim um Erhöhung seiner Pension; Bericht-erstatte: Abg. Straüter.